

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES JAGDGESETZES

Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt

Vernehmlassungsfrist: 22. September 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	9
Betroffene Stellen	9
1. Ausgangslage	11
1.1 Vorbemerkung	11
1.2 Gesetzesauftrag.....	11
1.3 Schutz der Bevölkerung.....	12
1.3.1 Allgemeines.....	12
1.3.2 Besonderer Schutzbedarf aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten.....	13
1.3.3 Waldzustand	14
1.3.4 Fazit	20
1.4 Entwicklung bis 2017.....	22
1.4.1 Studien, Berichte und Gutachten.....	22
1.4.2 Fazit	26
1.5 Entwicklung seit 2017	28
1.6 Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung	30
1.6.1 Vorbemerkung	30
1.6.2 Störungsminimierung.....	30
1.6.3 Schwerpunktbejagungs-Gebiete.....	30
1.6.4 Wildruhegebiete	30
1.6.5 Anpassung des Jagdwertes der Reviere und des Jagdpachtschillings.....	31
1.6.6 Absprachen auf Regierungsebene mit Vorarlberg, St. Gallen und Graubünden.....	32
1.6.7 Förderung der Lebensraumvernetzung und von Wanderkorridoren	32
1.6.8 Naturnahe Waldbewirtschaftung	32
1.6.9 Zusammenarbeit Forst und Jagd.....	33
1.6.10 Unterstützung der Jagdgesellschaften bei der Reduktion der Wildbestände (Anpassung Jagdgesetz betreffend Wildhut)	33
1.6.11 Forschungsauftrag zu effizienten Wildvergrämungsmassnahmen	33

1.6.12	Forschungsauftrag für Methoden zur Erfolgskontrolle des Massnahmenpakets	34
2.	Begründung der Vorlage.....	34
2.1	Umsetzung des Massnahmenpakets	34
2.2	Unterstützung der Jagdgesellschaften.....	36
2.3	Einführung von Intensivbejagungsgebieten	39
3.	Schwerpunkte der Vorlage	40
3.1	Allgemein.....	40
3.2	Einführung staatliche Wildhut	41
3.2.1	Grundsätzliches zur staatlichen Wildhut	41
3.2.2	Vorgaben aus dem Umsetzungsbericht des Lenkungsausschusses.....	42
3.2.3	Vorgeschlagenes Drei-Phasen-Modell	44
3.2.4	Konkrete Ausgestaltung und Tätigkeitsschwerpunkte der Wildhut	52
3.2.5	Exkurs: Schutz des Tierwohles und der Würde des Tieres ..	57
3.3	Einführung von Intensivbejagungsgebieten	59
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	62
4.1	Jagdgesetz	62
5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	82
6.	Regierungsvorlage	83
6.1	Gesetz über die Abänderung des Jagdgesetzes	83

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtensteins Siedlungen befinden sich grösstenteils im Talraum zwischen dem Rhein im Westen und der Bergflanke, die sich im Osten von Balzers bis Schaanwald erstreckt. Im Westen schützt uns der Rheindamm vor Hochwasser und im Osten der Wald vor Rufen, Steinschlag, Rutschungen und Lawinen. Durch die Schutzfunktion des Waldes werden die Folgen der sogenannten gravitativen Naturgefahren wie Steinschlag, Erdrutsche und Erosion sowie in steileren Lagen die Gefahr von Schnee und Lawinenabgängen reduziert, im besten Fall minimiert. Dank seinem Wasserrückhaltevermögen trägt der Wald generell wesentlich zum Hochwasserschutz bei.

Entsprechend wurde ein gestufter, artenreicher Wald, der ein Optimum an Stabilität erreicht und deshalb seine Schutzfunktion am besten erfüllen kann, als Ziel definiert. Dieses Ziel ist aber nur über eine funktionierende Naturverjüngung des Waldes nachhaltig zu erreichen und sicherzustellen. Zu hohe Wilddichten bzw. lokal massierte Wildkonzentrationen führen meist dazu, dass zu viele Knospen und Triebe der Jungpflanzen verbissen werden und somit nur eine ungenügende Verjüngung stattfinden kann. Der Zielsetzung eines möglichst stabilen Schutzwaldes, der den gesetzlichen Auftrag zum Schutz der Bevölkerung zu erfüllen vermag, kann unter diesen Umständen nicht mehr entsprochen werden.

Genau dem Schutzwald ist es aber zu verdanken, dass unsere Wohngebiete bisher von grösseren Personen- und Objektschäden verschont geblieben sind. Bei ausbleibender natürlicher Verjüngung der Schutzwälder ist jedoch dieser Schutz gefährdet. Derzeit besteht bei rund 60% der Schutzwälder keine ausreichende Waldverjüngung. Insbesondere die höher gelegenen Schutzwälder weisen diesbezüglich erhebliche Defizite auf.

In Wäldern mit direktem Personen- und Objektschutz (Steinschlag, Rutschungen, Lawinen) in den Hochlagen über 1'000 m ü. M. ist die Waldverjüngung sogar auf knapp 90% der Fläche unzureichend.¹ Durch diese mangelnde oder völlig fehlende Verjüngung in Kombination mit der zunehmenden Überalterung der Schutzwälder

¹ Schutzwälder des Fürstentums Liechtenstein, Wildschadengutachten; Frehner M., Zürcher N., 2017. Abrufbar unter <https://www.llv.li/files/au/wildschadengutachten-schutzwaldler-fl-2017.pdf>

steigt der dringliche Sanierungsbedarf vieler Schutzwaldbestände an und wird in Zukunft erhebliche Aufwendungen nötig machen.

Seit über 30 Jahren ist die Verbesserung der Waldverjüngung ein grosses Thema. So wurde 1989 eine umfangreiche Studie des Forschungsinstituts für Wildtierkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien ausgearbeitet.² Elf Jahre später folgte die Wald-Wild-Strategie 2000 von Dr. Peter Meile.³ Beide Gutachten belegten einen massiv überhöhten Schalenwildbestand und forderten Massnahmen. Auf Grundlage der Wald-Wild-Strategie 2000 wurde eine Umsetzungsstrategie entwickelt, die auf den folgenden drei Säulen ruhen sollte, die jeweils einen Massnahmenbereich zusammenfassten:

- Schalenwildreduktion*
- Notfütterungskonzept mit dem Ende der zentralen Grossfütterungen und Massnahmen zur Lebensraumverbesserung*
- Lebensraumberuhigung*

Wie in der Interpellationsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Lebensraum Wald⁴ aufgezeigt worden ist, konnte der ursprüngliche Zeithorizont bei keiner der drei Säulen eingehalten werden und es bestehen in jeder Säule bis heute noch Umsetzungsdefizite. Umgesetzt wurden in letzter Konsequenz nur Einzelmassnahmen, die teilweise zwar bedeutend waren, aber nicht das Massnahmenpaket als Ganzes. Die Umsetzung aller Massnahmen gestaltete sich aufgrund der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen als schwierig.

Wichtige Meilensteine waren die Umsetzung des Fütterungsverbots und die Einführung von Winterruhezonen, die aber aufgrund der ausgeprägten Abhängigkei-

² Integrale Schalenwildbewirtschaftung im Fürstentum Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung landschaftsökologischer Zusammenhänge, Ondersheka K. Reinmoser F. et al., 1989. Abrufbar unter <https://www.llv.li/files/au/pdf-llv-au-b11-schalenbewirtschaftungl-2.pdf>

³ Ein Gutachten zur praktischen Lösung des Wald-Wild-Problems im Fürstentum Liechtenstein, Meile P., 2000. Abrufbar unter <https://www.llv.li/files/au/pdf-llv-au-meilebericht.pdf>

⁴ BuA 2019/40.

ten zwischen den verschiedenen Massnahmen für sich alleine nicht den gewünschten Erfolg bringen konnten.

Da sich die Verjüngungssituation im Wald bisher nicht massgeblich verbessert hat, nahm die Regierung diese akute Problematik in das Regierungsprogramm 2017 – 2021 auf.

Mit Regierungsbeschluss vom 25. Oktober 2017 wurde eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Lösungsansätzen zur Verbesserung der Waldverjüngung mit Schwerpunkt in den Schutzwäldern eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit am 10. April 2019 abgeschlossen und dem Lenkungsausschuss ihren Abschlussbericht zukommen lassen. In der Folge wurde der Bericht „Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung – Umsetzungsempfehlungen des Lenkungsausschusses“ von der Regierung am 4. Februar 2020 zur Kenntnis genommen und das Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt mit der Umsetzung des Massnahmenpakets beauftragt.

Das Massnahmenpaket umfasst eine Vielzahl an Einzelmassnahmen, die aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Massnahmen, zwingend gemeinsam umgesetzt werden müssen, damit sie ihre Wirkung entfalten können. Die Vergangenheit zeigt, dass eine unvollständige Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen keine nachhaltige Verbesserung der Situation herbeizuführen vermag. Es ist erklärtes Ziel der Regierung, das Massnahmenpaket in seiner Gesamtheit weiter zu bearbeiten und voran zu treiben. Hierzu gehört die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten genauso wie die Ausscheidung von Wildruhezonen bzw. die Förderung und Vernetzung von Wanderkorridoren, die Überlegungen zur Anpassung von Reviergrenzen oder die Aktualisierung der Kartierungen bspw. zum Schutzwald. All diese Massnahmen sind als Gesamtheit zu betrachten, um das übergeordnete Ziel der Reduktion des Schalenwildbestandes auf ein dem Lebensraum angepasstes Mass zu erreichen. Die Reduktion ist unabdingbare Voraussetzung für die notwendige Waldverjüngung. Der gegenständliche Vernehmlassungsbericht beschränkt sich auf diejenigen Massnahmen, die einer Anpassung des Jagdgesetzes bedürfen, ohne die Bedeutung der anderen Massnahmen bzw. deren Umsetzung zu schmälern. Nur ein integraler Ansatz kann zu einer massgeblichen Verbesserung der Verjüngungssituation in unseren Wäldern führen.

Das Kernstück der gegenständlichen Vorlage bildet die Einführung einer staatlichen Wildhut und die konzeptionelle Darstellung ihrer Aufgaben und Kompetenzen. Darüber hinaus wird eine gesetzliche Grundlage für die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten geschaffen. Diese Massnahmen zur Reduktion der Wildbestände wurden in der Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Waldverjüngung von den Gemeinden, Grundeigentümern und Forstvertretern gefordert.

Zusätzlich sollen noch kleinere Anpassungen des Jagdgesetzes zur administrativen Erleichterung (Gültigkeit der Jagdkarte für die gesamte Pachtperiode) und zur Effizienzsteigerung der Jagd eingeführt werden, bspw. soll anstelle der Regierung das Amt für Umwelt die Kompetenz zur Ermöglichung von Ausnahmen nach Art. 34a (Verbote bei der Jagdausübung) erhalten, damit, durch eine Verkürzung des administrativen Verfahrens, schneller auf akute Situationen reagiert werden kann

Die vorgeschlagene Abänderung des Jagdgesetzes soll in Ergänzung zum unverzichtbar grossen Einsatz der Milizjägerschaft wesentlich zur notwendigen Reduktion des Wildbestands beitragen. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Massnahmen sollen die Milizjagd dabei unterstützen, eine Trendwende bzw. eine Reduktion der Schalenwildbestände auf ein dem Lebensraum angepasstes Mass zu erreichen.

Der Schutz der liechtensteinischen Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen ist eine vordringliche Staatsaufgabe. Damit der Schutzwald seine Funktion heute und in Zukunft – für die Bevölkerung und die kommenden Generationen – effektiv erfüllen kann, ist umgehendes und konsequentes Handeln zwingend notwendig, da mit den bislang getroffenen Massnahmen eine ausreichende natürliche Waldverjüngung offensichtlich nicht erreicht werden kann. Mit der gegenständlichen Vorlage zur Anpassung des Jagdgesetzes erfolgt nun der erste, aber bei weitem nicht einzige Schritt der Umsetzung des von der Regierung beschlossenen Massnahmenpakets. Die anderen Massnahmen werden gleichzeitig und unabhängig von der gegenständlichen Vorlage weiterverfolgt, wobei dort die Lebensraumvernetzung und die Schaffung von Wildtierkorridoren, die Ausscheidung von Wildruhegebieten und Äsungsflächen, die konsequente Weiterverfolgung der Schutzwaldausscheidung sowie die Strukturierungen innerhalb von Revieren vor dem Hintergrund wildökologischer Notwendigkeiten im Vordergrund stehen. Eine Kartierung und Kategorisierung der Schutzwälder ist auch mit Blick auf die Ausscheidung von Intensivbejagungs- und Wildruhegebieten erforderlich.

Ein zügiges Voranschreiten auf dem eingeschlagenen Weg ist zwar unabdingbar und die Umsetzung der vom Lenkungsausschuss vorgeschlagenen Massnahmen in Anbetracht der akuten Problematik der Waldverjüngung voranzutreiben. Ausschliesslich ein Mitwirken aller Beteiligten ermöglicht ein Fortkommen in dieser komplexen Thematik. Der Vernehmlassungsprozess und die Auswertung der Stellungnahmen sind Schlüsselemente von hoher Bedeutsamkeit. Um die notwendige Zeit für hierfür zu erhalten, wurde die aktuelle Jagdpachtperiode von der Regierung um ein Jahr, also konkret bis zum 31. März 2022 verlängert. Den Jagdpächtern wurde ein entsprechendes Angebot zur Verlängerung des geltenden Jagdpachtvertrages um ein Jahr unterbreitet.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt

BETROFFENE STELLEN

Amt für Umwelt

Amt für Bevölkerungsschutz

Vaduz, 14. Juli 2020

LNR 2020-1044

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Vorbemerkung

Der gegenständliche Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes setzt Massnahmen aus dem von der Regierung beschlossenen Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung um.

Für die Regierung ist dabei entscheidend, dass diese Gesetzesanpassung im Gesamtzusammenhang des Massnahmenpakets gesehen wird. Im vorliegenden Vernehmlassungsbericht stehen in erster Linie diejenigen Massnahmen zur Diskussion, die einer Gesetzesänderung bedürfen. Viele weitere Massnahmenvorschläge des Lenkungsausschusses werden ungeachtet dessen ebenfalls umgesetzt, auch wenn sie hier naturgemäss nicht im Vordergrund stehen.

Es scheint geboten, nachfolgend auch die historische Entwicklung darzulegen, die schliesslich zur gegenständlichen Anpassung des Jagdgesetzes geführt hat.

Durch diese umfangreichere Darstellung des Gesamtzusammenhangs und der damit verbundenen Komplexität sind Wiederholungen unvermeidbar.

1.2 Gesetzesauftrag

Nach Art. 1 des Waldgesetzes (WaldG) hat dieses den Zweck, dass der Wald in seiner Ausbreitung und Verteilung erhalten wird und seine Funktionen, namentlich die Schutzfunktion, wahrnehmen kann.

Art. 23 WaldG geht spezifisch auf die Verhütung von Wildschäden und die Sicherung der Verjüngung des Waldes mit standortgerechten Baumarten ein. Demnach muss die Regierung Massnahmen zur Regelung des Wildbestandes ergreifen, um die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine Verjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Auf den Schutzwald bezogen, der unsere Siedlungen vor Naturgefahren schützt und uns somit das Leben und Wirtschaften in weiten Teilen des Landes ermöglicht, erteilt Art. 24 WaldG der Regierung einen eindeutigen Auftrag zum Schutz von Menscheneben oder erheblichen Sachwerten. So hat die Regierung für die Sicherung der Anrissgebiete von Lawinen sowie der Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete zu sorgen, wo es der Schutz von Menschenleben oder erheblichen Sachwerten erfordert.

Zum Vorrang dieses Gesetzesauftrages zum Schutz des Waldes und insbesondere des Schutzwaldes vor den Zielsetzungen des Jagdgesetzes wird in Artikel 2 JagdG ausdrücklich festgehalten, dass im Widerstreit der Interessen zwischen Land- und Forstwirtschaft und der Jagd ersterem Bereich der Vorrang gebührt.

1.3 Schutz der Bevölkerung

1.3.1 Allgemeines

Der Schutz der Bevölkerung und deren Infrastrukturen vor Naturgefahren hat bei der Regierung oberste Priorität. In Artikel 14 der Landesverfassung (LV) wird normiert, dass die Volkswohlfahrt die oberste Aufgabe des Staates ist. In diesem Sinne Sorge der Staat für die Schaffung und Wahrung des Rechtes und für den Schutz der religiösen, sittlichen und wirtschaftlichen Interessen des Volkes. Zweifelsohne umfasst der Begriff der Volkswohlfahrt auch den Schutz der Bevölkerung vor Schäden an Leib und Leben. Weitergehend definiert Art. 20 LV die Bekämpfung von Schäden, die Arbeit und Güter bedrohen, als Staatsaufgabe und

regelt in dessen Absatz 3, dass der Staat Rüfeverbauungen, Aufforstungen und Entwässerungen unterstützt.

Der Staat hat also die Aufgabe, bestmöglich für den Schutz der Bevölkerung zu sorgen. Dabei hat er im Rahmen seiner Tätigkeiten stets die Verhältnismässigkeit der Massnahmen zu wahren und Interessen des Bevölkerungsschutzes sorgfältig gegenüber anderen öffentlichen (oder privaten) Interessen abzuwägen.

1.3.2 Besonderer Schutzbedarf aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten

Im Westen schützt uns der Rheindamm vor Hochwasser und im Osten der Wald vor Rufen, Steinschlag, Rutschungen und Lawinen. Durch sein Wasserrückhaltevermögen trägt der Wald wesentlich zum Hochwasserschutz bei.

Einen absoluten Schutz vor Naturgefahren, ungeachtet aller Massnahmen und Vorkehrungen, gibt es nicht. Schäden an Hab und Gut oder gar an Leib und Leben können auch in Liechtenstein nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Angesichts der sich abzeichnenden Folgen des Klimawandels und der damit einhergehenden Verschärfung der Naturgefahrensituation nimmt die Wahrscheinlichkeit von ausserordentlichen Ereignissen mit ungewohntem Schadenausmass zu. Verschärft wird die Situation in Liechtenstein dadurch, dass verschiedene Gefahrenzonen teilweise oder vollständig überbaut sind. Aus diesem Grund kommt dem Erhalt und der Erneuerung der Schutzwälder im Rahmen der Schutzstrategie eine zentrale Bedeutung zu. Der Schutzwald ist eine Schlüsselgrösse im Bevölkerungsschutz; er ist – wenn überhaupt – ohne immensen technischen und finanziellen Aufwand nicht ersetzbar.

Durch den Schutzwald werden die Folgen der sogenannten gravitativen Naturgefahren wie Steinschlag, Erdbeben und Erosion sowie in steileren Lagen die Gefahr von Schnee und Lawinenabgängen reduziert, im besten Fall minimiert. Dem Schutzwald ist es zu verdanken, dass die Wohngebiete bisher vor grösseren Per-

sonen- und Objektschäden verschont geblieben sind. Entsprechend wurde ein gestufter, artenreicher Wald, der ein Optimum an Stabilität erreicht und deshalb Funktionen wie den Schutz vor Naturgefahren am besten erfüllen kann, als forstliches Ziel definiert. Dieses Ziel ist aber nur über eine funktionierende Naturverjüngung nachhaltig zu erreichen und sicherzustellen. Zu hohe Wilddichten bzw. lokal massierte Wildkonzentrationen führen meist dazu, dass zu viele Knospen und Triebe der Jungpflanzen verbissen werden und als Folge keine oder nur eine ungenügende Verjüngung stattfinden kann.

1.3.3 Waldzustand

Bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts war die kulturelle Bedeutung des Waldes als Rohstoffquelle dominant und hat sein Erscheinungsbild sehr stark geprägt. Durch die Bevorzugung der Fichte als schnellwachsendes und vielseitig verwendbares Nadelholz waren monotone, einschichtige Bestände prägend, die praktisch nur aus einer Baumart flächig gleichaltriger Baumindividuen bestanden. Daneben belasteten weitere Nutzungen, wie die Beweidung des Waldes mit Vieh oder eine intensive Streunutzung (Sammlung von Laub- und Nadelstreu zur Verwendung bei der Viehhaltung oder als vielseitig einsetzbares Füll- und Dämmmaterial im Haushalt), die ökologischen Stoff- und Energieflüsse im Wald. In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts haben sich bezüglich der Nutzung des Waldes verschiedene Ausgangslagen geändert.

Durch die Industrialisierung sowie den zunehmenden Bezug von Energie und Rohstoffen aus ausländischen Quellen, einen abnehmenden Selbstversorgungsgrad und die Einführung der Wald-Weide-Trennung hat sich der Nutzungsdruck auf den Wald und damit das Waldbild über die Jahrzehnte stark verändert. In der Waldwirtschaft war die Neuausrichtung auf den naturnahen Waldbau die prägendste Entwicklung. Naturferne, einschichtig-monotone Nadelholz-Reinbestände sollten aktiv und sukzessive in standortgerechte, struktur- und

artenreiche Mischwälder überführt werden. Vor allem seit den 1980er-Jahren wurden deshalb Verjüngungseingriffe intensiviert und die Überführung von naturfernen in naturnahe Wälder gefördert. Die Auswirkungen dieser Bemühungen sind an ausgewählten Standorten unterhalb von rund 1'000 m ü. M. heute deutlich zu erkennen. So finden sich in einstmals dunklen, geschlossenen Fichtenreinbeständen, in denen praktisch keine Bodenvegetation vorkam, eine Entwicklung zu Mehrschichtigkeit sowie eine teilweise sehr üppige Krautschicht wieder.

In Lagen über 1'000 m ü. M. waren die Bemühungen der letzten vier Jahrzehnte nicht weniger intensiv als unterhalb dieser Höhenmarke. Die angestrebten Zielsetzungen konnten aber in den seltensten Fällen erreicht werden. Besonders im Berggebiet sind Wälder mit allen Altersstufen, sog. mehrschichtige Bestände, nach wie vor die grosse Ausnahme. Ebenfalls bestehen die Wälder der Hochlagen aus wenigen Baumarten, die Fichte ist weitgehend dominant. Dies hängt einerseits damit zusammen, dass auf den extremeren Standorten der Hochlagen natürlicherweise weniger Baumarten vorkommen können und die Fichte meist ein prägendes Element der betreffenden Waldgesellschaften ist. Eine gewisse Baumartenmischung lassen aber auch diese Standorte grundsätzlich zu. Die Bemühungen zur Förderung möglichst gestufter und gut gemischter Wälder scheitern primär an der grossflächig ausbleibenden Naturverjüngung.

Das Landeswaldinventar von 2010 bescheinigt im Vergleich zu jenem von 1986 eine Entwicklung zu mehr Naturnähe: Zunahme ungleichaltrig-geschichteter Bestände, Zunahme der lockeren und räumigen Bestände mit verschiedenen grossen Lücken und verjüngungsgünstigen Lichtverhältnissen zwischen den Bäumen sowie Zunahme der Laubholzbestände und des Mischungsgrads. Trotz dieser erfreulichen Ansätze weist das Landeswaldinventar von 2010 auf Defizite hin, die 2020 noch immer aktuell sind und Sorge bereiten. Nach wie vor gibt es in den Höhenlagen über 1'000 m ü. M. zu viele einschichtige Bestände mit unzu-

reichender Baumartenmischung. Als Relikt früherer Nutzungssysteme gibt es auch heute noch Flächen, auf denen Fichten stocken, die aus Pflanzungen mit Vermehrungsgut aus dem Flachland hervorgingen und deshalb suboptimal an die Gebirgsstandorte angepasst sind. Diese altershomogenen Bestände sind insbesondere anfällig für schädliche Einflüsse wie Sturmereignisse, Schädlingsbefall und Trockenheit.

Die grösste Sorge ist aber die fehlende Verjüngungskraft des Waldes. Eine funktionierende Verjüngung bildet die unumgängliche Voraussetzung für die Überführung naturferner in naturnahe Wälder. Die Waldverjüngung ist die wichtigste Voraussetzung zur praktischen Umsetzung der Prinzipien des naturnahen Waldbaus. Sie ist die entscheidende Voraussetzung zur Herstellung und Sicherung einer optimalen Schutzfunktion in Personen- und Objektschutzwäldern. Und schliesslich ist die Waldverjüngung die wesentliche Voraussetzung zur Bewirtschaftung des Waldes mit minimalem Aufwand und zurückhaltenden Interventionen.

Für das Landeswaldinventar von 2010 wurde die Waldverjüngung auf einem flächendeckenden Netz von Probeflächen beurteilt. Vorhandensein und Umfang der Waldverjüngung wurden über den sogenannten Verjüngungsdeckungsgrad ermittelt. Die Ergebnisse waren aus waldbaulicher Sicht sehr ernüchternd. Auf 25% aller Probeflächen war überhaupt keine Verjüngung vorhanden. Auf 35% der Flächen lag der Verjüngungsdeckungsgrad bei 10%, was einer unzureichenden Verjüngung entspricht. Nur auf 13% lag der Deckungsgrad über 50%, was als ausreichend angesehen werden kann. In den Hochlagen wiesen mehr als drei Viertel aller Flächen einen Deckungsgrad von weniger als 10% auf. In den Probeflächen der Tieflagen lag dieser Wert bei 40%, was auf die dort herrschenden milderen Klimabedingungen mit besserem Wachstum zurückzuführen ist.

Die nächste Landeswaldinventur findet im Jahr 2022 statt. Gemäss gutachterlicher Einschätzung der Forstdienste ist die Waldverjüngung nach wie vor als Sorgenkind zu bezeichnen.

Das neueste Gutachten zum Zustand der Waldverjüngung in den Schutzwäldern mit direkter Personen- und Objektschutzfunktion (Rüfen, Steinschlag, Rutschungen und Lawinen) in Liechtenstein aus dem Jahr 2018 beschreibt die Situation wie folgt:

«Auf mehr als einem Drittel der Fläche ist die Situation inakzeptabel, das heisst, das Waldbauziel kann weder bezüglich Mischung noch bezüglich Stammzahl erreicht werden. Diese Flächen liegen mehrheitlich in den oberen Lagen. Bei gut der Hälfte der Fläche ist die Situation kritisch, das heisst, das Waldbauziel bezüglich Mischung kann nicht erreicht werden, bezüglich Stammzahl ist eine Erreichung zumindest verzögert möglich. Weniger als 10% der Fläche weisen keine Probleme auf, das heisst, das Waldbauziel kann vollumfänglich erreicht werden. Diese Flächen liegen alle in Gebieten mit starken Störungen des Wildes oder in Zäunen.»⁵

Die Gutachter folgern daraus, dass der Einfluss des Wildes auf die Waldverjüngung in diesen Personen- und Objektschutzwäldern vor allem in den oberen Lagen inakzeptabel ist. Die Verjüngung kommt dort nur in stabilen Zäunen auf, einzig Fichtenpflanzungen kommen teilweise auch mit chemischem Verbisschutz auf. Falls die Wildsituation gleichbleibt, müssen für den Erhalt der Schutzfunktion entweder bald deutlich mehr Zäune gebaut werden, oder in den nächsten Jahrzehnten muss damit gerechnet werden, dass die Schutzfunktion der Wälder weiter abnimmt und dass diese – falls überhaupt möglich – durch deutlich kostenintensivere technische Massnahmen ersetzt werden muss.

⁵ Schutzwälder des Fürstentums Liechtenstein Wildschadengutachten; Frehner M., Zürcher N., 2017. Abrufbar unter <https://www.llv.li/files/au/wildschadengutachten-schutzwalder-fl-2017.pdf>

Vielfach wird darüber diskutiert, dass die Herstellung eines direkten Bezuges zwischen der Höhe des Wildbestandes und der Naturverjüngung nicht möglich sei, weil das Geschehen komplex sei und viele andere Gründe ebenfalls ihre Wirkung entfalten. Ferner wird angeführt, es gebe gewisse Gebiete, in denen der Wilddruck aus dem Ausland herkommend allzu gross sei, weshalb auch eine noch stärkere Bejagung wirkungslos wäre. Diesen Punkten wird - sofern ihnen eine gewisse Berechtigung zukommt - dadurch Rechnung getragen, dass in der weiteren Behandlung dieser Thematik eine differenzierte Betrachtung erfolgen und das Notwendige am richtigen Ort unternommen werden wird.

Aus welcher Perspektive man die Gesamtproblematik aber auch immer betrachtet: Nichts kann über die Tatsache hinwegtäuschen, dass die Schalenwildbestände grundsätzlich überhöht sind, und dass diese generell an die Tragfähigkeit ihres Lebensraumes angepasst werden müssen. Ansonsten kann dem gesetzlichen Auftrag zum Schutz der Bevölkerung nicht mehr entsprochen werden.

Insofern sind die Forderungen der Waldeigentümer (Alpgenossenschaften, Bürgergenossenschaften), der Gemeinden, des Forstvereins sowie der zuständigen Ämter dahingehend, dass dem Gesetzesauftrag zur Erhaltung eines tauglichen Schutzwaldes durch die Ermöglichung der Waldverjüngung zwingend nachzukommen ist, berechtigt und schlüssig.

Zusammengefasst besteht bei rund 60% der Schutzwälder keine ausreichende Waldverjüngung. Insbesondere die höher gelegenen Schutzwälder weisen diesbezüglich erhebliche Defizite auf.

Es wurden verschiedentlich die Fragen aufgeworfen, weshalb eine funktionierende Naturverjüngung des Waldes die wichtigste Voraussetzung für die Sicherung und Erhaltung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion sei; und warum der Wald überall und zu jeder Zeit verjüngt werden müsse. Dazu ist

folgendes auszuführen: Eine Verbesserung des Waldzustands hin zu flächendeckend naturnahen, stabilen und widerstandsfähigen Wäldern, die ihrer Funktion in optimierter Weise gerecht werden können, ist von der Verjüngungsfähigkeit der Wälder abhängig. Die aktuelle Entwicklungsphase, in der sich ein Wald befindet, sowie die zu erfüllende Waldfunktion entscheiden massgeblich über die Verjüngungsnotwendigkeit des betreffenden Bestandes. Die Waldfunktion bestimmt das Waldbauziel, wie der Wald beschaffen sein soll und aussehen muss, damit er die gewünschte Funktion ausreichend gut erfüllen kann. Die Entwicklungsphase ist vor allem dann entscheidend, wenn der Wald in der früher vorherrschend praktizierten Form mit Holzernte auf grösseren Flächen sowie anschliessender grossflächiger Bestandesbegründung bewirtschaftet wird. Bei dieser, an die Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Plantage erinnernden Methode, durchläuft die gesamte Bestockung eine Abfolge von Entwicklungsstufen, von denen nur in der Verjüngungsstufe zu Beginn auch eine effektive Verjüngungsnotwendigkeit besteht. Ein solcher Wald wird aus mehr oder weniger grossen Flächen gleich alter Bäume gebildet. Wenn aber das Idealbild eines naturnahen Waldes mit guter Schichtung und Altersverteilung angestrebt wird, dann bedeutet dies, dass kleinflächig Bäume unterschiedlichen Alters vorkommen müssen. Bei einem Ausfall bzw. der Entnahme alter Bäume wird das Wachstum bereits vorhandener jüngerer Bäume stimuliert und sehr oft auch die Bedingungen zur Etablierung der jüngsten Baumgeneration über Keimung und Ansamung angeregt. Ein solches System weist einerseits eine hohe Dynamik auf und ist dadurch andererseits auch in der Lage, auf schädliche äussere Einwirkungen, wie Sturmereignisse oder Schädlingsbefall, sehr günstig zu reagieren. Unerwünschte Auswirkungen werden auf diese Weise stark abgeschwächt und sind meist nur von temporärer Natur. Struktur- und artenreiche Wälder gelten gemäss vorherrschender Lehrmeinung deshalb als Garant für höchste Stabilität und Resilienz. Die wichtigste Voraussetzung für die Schaffung, den Erhalt und die Sicherung gesunder, vitaler und wider-

standsfähiger Wälder ist deshalb das Vorhandensein eines flächendeckenden sowie permanent vorhandenen Verjüngungspotenzials.

Der Einfluss der Schalenwildbestände auf die Verjüngung des Waldes ist in Liechtenstein vielerorts seit Jahrzehnten so gross, dass sich ernste Verjüngungsdefizite eingestellt haben. Aus dem Landeswaldinventar 2010 geht hervor, dass rund 47% der Personen- und Objektschutzwälder durchschnittlich 80 bis 160 Jahre alt sind und deutliche Defizite in der Verjüngung aufweisen. Auch wenn einzelne Bäume oft erheblich älter als 160 Jahre werden und man noch nicht generell von alten Wäldern sprechen kann, entwickelt sich der stabilitätsentscheidende Bestandsaufbau (Stammzahl, Altersverteilung, Mischung, Stufigkeit etc.) bei ausbleibender Verjüngung ab diesem Zeitpunkt – insbesondere in vielen Bergwäldern - ungünstig. Durch die zunehmende Alterung dieser Schutzwälder in Kombination mit unzureichender oder völlig fehlender Verjüngung steigt der dringliche Sanierungsbedarf vieler Schutzwaldbestände an und wird in Zukunft erhebliche Aufwendungen nötig machen.

1.3.4 Fazit

Es geht beim Gesetzesvollzug in erster Linie um den Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren. Dieser kann nur gewährleistet werden, wenn griffige Massnahmen zum Erhalt der Schutzfunktion des Waldes durch die zuständigen Ämter bzw. die Regierung ergriffen werden können. Dies wiederum ist von zentraler Bedeutung dafür, dass das Amt für Bevölkerungsschutz seinen Auftrag zum Schutz der Bevölkerung wahrnehmen kann.

Aufgrund der topographischen und siedlungstechnischen Gegebenheiten kommt dem Schutzwald im Fürstentum Liechtenstein eine überragende Bedeutung zu. Nicht nur beim Personen- und Objektschutz, sondern auch beim Schutz vor Hochwasser stellt der gesamte rheintalseitige Waldgürtel eine nicht ersetzbare

Grösse dar. Angesichtes der schleichenden Verschlechterung des Zustands der in den Einzugsgebieten der Rufen wachsenden Schutzwälder müssen daher zeitnahe griffige Massnahmen zur Verbesserung der Waldverjüngung getroffen werden.

Ansonsten ist es auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen in absehbarer Zeit nicht mehr möglich,

- den gesetzlichen Verpflichtungen zur Waldverjüngung nachzukommen (Art. 1 und Art. 23 WaldG);
- den voranschreitenden Verlust der für unser Land existenziellen Schutzfunktion des Waldes zu stoppen und damit den gesetzlich verankerten Schutzansprüchen (Art. 1 Abs. 2 Bst. f WaldG) gerecht zu werden;
- dem Wald im Abgleich mit dem Wild jenen Vorrang einzuräumen, der ihm gemäss Jagdgesetz zusteht (Art. 2 JagdG) und
- den berechtigten Forderungen der Waldeigentümer, der Gemeinden und des Landtages gesetzteskonform nachzukommen.

Zur Klarstellung wird an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es bei den angedachten griffigen Massnahmen keinesfalls um die Ausrottung des Schalenwilds in Liechtenstein geht. Rot-, Reh- und Gamswild sind wichtiger Bestandteil unserer einheimischen Fauna und werden dies auch bleiben. Ziel aller Massnahmen ist die Anpassung der Bestände an die Tragfähigkeit des Lebensraumes. Die Abschussvorgaben werden jedes Jahr überprüft und auf dieses Ziel ausgerichtet. Eine Reduktion der - gemessen am zur Verfügung stehenden Lebensraum - seit Jahren zu hohen Bestände ist die Grundbedingung dafür, dass der Schutzwald sich genügend verjüngen und seiner Schutzfunktion weiterhin gerecht werden kann. Die Regierung möchte mit den Massnahmen den Grundstein dafür legen, dass nachfolgende Generationen von einem Schutzwald profitieren, der diesem Namen gerecht wird und es vermag, seinen

Beitrag zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren zu leisten.

1.4 Entwicklung bis 2017

1.4.1 Studien, Berichte und Gutachten

1.4.1.1 Vorbemerkung

Seit über 30 Jahren versuchen Behörden und weitere Akteure Lösungen in der Wald-Wild-Thematik herbeizuführen. So wurde 1989 eine umfangreiche Studie des Forschungsinstituts für Wildtierkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien ausgearbeitet, 1997 folgte der Bericht des damaligen Amtes für Wald, Natur und Landschaft mit dem Titel «Die Sache mit dem Schalenwild». Um die Jahrtausendwende folgte schliesslich die Wald-Wild-Strategie 2000 von Dr. Peter Meile. Da insbesondere das zuletzt genannte sog. Meile-Gutachten eine der Grundlagen für das Massnahmenpaket darstellt, um dessen (Teil-)Umsetzung es bei der gegenständlichen Vorlage geht, werden der Werdegang der genannten Dokumente im Folgenden kurz dargestellt. Allen drei Berichten gemeinsam ist, dass sie unter anderem einen - gemessen am zur Verfügung stehenden Lebensraum - zu hohen Schalenwildbestand feststellten und dringend Massnahmen zu dessen Reduktion empfahlen, um den Zustand des Waldes und insbesondere dessen Verjüngungsfähigkeit zu verbessern.

1.4.1.2 Integrale Schalenwildbewirtschaftung im Fürstentum Liechtenstein

In der zweiten Hälfte der 1980er-Jahre wurde die damalige Wald-Schalenwild-Umwelt-Situation im Fürstentum Liechtenstein in einer umfangreichen Studie des Forschungsinstituts für Wildtierkunde der Veterinärmedizinischen Universi-

tät Wien aufgearbeitet. Als Produkt dieser Arbeit wurde 1989 der Bericht „Integrale Schalenwildbewirtschaftung im Fürstentum Liechtenstein“⁶ von der Regierung zur Kenntnis genommen und publiziert. Darin wurden der Zustand des Schalenwilds und dessen Beziehungen zur Land-, Forst- und Jagdwirtschaft, zur Bevölkerung, zum Verkehr und zur Raumplanung analysiert. Schliesslich formulierten die Autoren eine Reihe von Massnahmenvorschlägen in den Bereichen Jagd, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus sowie in der multidisziplinären, auf regionaler und lokaler Ebene erfolgenden Koordination.

1.4.1.3 Die Sache mit dem Schalenwild

In den 1990er-Jahren musste seitens des damaligen Amtes für Wald, Natur und Landschaft festgestellt werden, dass es trotz grosser Anstrengungen, insbesondere der Jagdpächter, nicht gelungen ist, zwischen der enorm überlasteten Biotoptragfähigkeit einerseits und den weit überhöhten Schalenwildbeständen andererseits massgebliche positive Veränderungen bei der Waldverjüngung und der Kondition des Wildes herbeizuführen.

In der Abschussplanung 1996 wurden von der Regierung ergänzende jagdliche Vorgaben (z.B. vorgegebenes Geschlechterverhältnis) beschlossen, welche kurz darauf von einem Teil der Jagdpächter zur Disposition gestellt wurden. Das Amt erarbeitete daraufhin einen Bericht zum Schalenwild und seinem Lebensraum, da „die Einsicht in die Notwendigkeit einer ernsthaften Trendumkehr nicht von allen Akteuren im Wald-Wild-Beziehungsgefüge geteilt wird.“ Der im April 1997 erschienene Bericht stellte eine Zwischenbilanz über das Wildmanagement und die Jagdausübung insbesondere seit Beginn der 1990er-Jahre dar und trägt den

⁶ Integrale Schalenwildbewirtschaftung im Fürstentum Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung landschaftsökologischer Zusammenhänge, Onderscheka K. Reinmoser F. et al., 1989. Abrufbar unter <https://www.llv.li/files/au/pdf-llv-au-b11-schalenbewirtschaftungl-2.pdf>

Titel: „Die Sache mit dem Schalenwild: Fakten und Meinungen zum Bestand und zur Bewirtschaftung des Rot-, Gams-, Reh- und Steinwildes und zum Zustand seines Lebensraumes.“⁷

1.4.1.4 Wald-Wild-Strategie 2000 (Meile-Gutachten)⁸

Da mit den betroffenen Kreisen über die Inhalte des Berichtes «Die Sache mit dem Schalenwild» und daraus abzuleitende Massnahmenvorschläge kein Einvernehmen gefunden werden konnte, forderte das zuständige Ressort (heute Geschäftsbereich Umwelt) die Jägerschaft im Herbst 1997 dazu auf, zum Bericht schriftlich Stellung zu nehmen. Diese gelangte an den Wildbiologen Dr. Peter Meile mit dem Ersuchen, eine Stellungnahme zu erarbeiten. Nach verschiedenen Besprechungen zwischen Jägerschaft und dem damaligen Amt für Wald, Natur und Landschaft (heute Amt für Umwelt) wurde vereinbart, gemeinsam einen Projektauftrag an Dr. Peter Meile zu vergeben und die Kosten zu teilen. Dr. Peter Meile erarbeitete daraufhin die Wald-Wild-Strategie 2000.

Mit diesem Vorgehen sollte im Übrigen die Umsetzung des in RA 97/933 festgelegten Beschlusses, in welchem das Amt für Wald, Natur und Landschaft beauftragt wurde, Massnahmen zur Gewährleistung der notwendigen Waldverjüngung vorzuschlagen, einen Schritt vorangebracht werden.

Seit dem ersten Gutachten „Integrale Schalenwildbewirtschaftung im Fürstentum Liechtenstein“ war es weder gelungen, die Schalenwildbestände an die Tragfähigkeit der Lebensräume anzupassen noch die Verjüngungs- und Schadenssituation in den Wäldern der oberen rheintalseitigen Hanglagen und des Berggebiets in irgendeiner Weise zu verbessern. In den unteren Hanglagen begannen die in-

⁷ Ausführungen aus der Begründung zu Regierungsbeschluss 97/933.

⁸ Ein Gutachten zur praktischen Lösung des Wald-Wild-Problems im Fürstentum Liechtenstein, Meile P., 2000. Abrufbar unter <https://www.llv.li/files/au/pdf-llv-au-meilebericht.pdf>

tensivierten forstlichen Verjüngungseingriffe der 1980er und 1990er Jahre an den für Wildeinfluss weniger exponierten Stellen erste Erfolge zu zeigen.

Mit Regierungsbeschluss RA 2000/766 wurde die Wald-Wild-Strategie 2000 zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig genehmigte die Regierung 15 Projekte zur Umsetzung der Ergebnisse aus dem Gutachten von Dr. Peter Meile zur praktischen Lösung des Wald-Wild-Problems. Diese wurden im Jagdbeirat an drei Sitzungen mit dem Gutachter diskutiert, einvernehmlich verabschiedet und an einer Diskussionsveranstaltung am 22. Mai 2000 den Jagdpächtern, den Jagdaufsehern und Gemeindeförstern vorgestellt (und ihre Durchführung nach entsprechender Diskussion seitens der Teilnehmer zur Kenntnis genommen). Die wesentlichen Massnahmen sollten bis zu der im Jahre 2003 neu beginnenden Jagdpachtperiode verwirklicht sein.

Die damals beschlossene Umsetzungsstrategie stand zusammengefasst auf drei Säulen. Jede dieser Säulen fasste einen Massnahmenbereich der Studie zusammen. Diese Säulen waren erstens die Schalenwildreduktion, zweitens ein Notfütterungskonzept mit dem Ende der zentralen Grossfütterungen und Massnahmen zur Lebensraumverbesserung sowie drittens die Beruhigung der Lebensräume. Erwähnenswert ist, dass in der Wald-Wild-Strategie 2000 die Schaffung einer staatlichen Wildhut explizit empfohlen wurde.⁹

Die ursprünglich im Gutachten und in der Umsetzungsstrategie vorgegebenen Zeithorizonte für die Verwirklichung der Massnahmen konnten in keinem der Bereiche eingehalten werden.

In der Wald-Wild-Strategie 2000 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Massnahmen gleichzeitig in kurzer Zeit umzusetzen sind, da ansonsten

⁹ Ein Gutachten zur praktischen Lösung des Wald-Wild-Problems im Fürstentum Liechtenstein, Meile P., 2000, S. 36.

das Gesamtergebnis in Frage gestellt sei. Gewisse Massnahmen, insbesondere im Bereich Lebensraumverbesserungen, seien Daueraufgaben, die durch eine kontinuierliche Umsetzung von Erhaltungs- und Pflegemassnahmen weiterzuführen seien.

1.4.2 Fazit

Insgesamt ergibt sich in der Retrospektive ein sehr ernüchterndes Fazit hinsichtlich der Umsetzung der notwendigen Massnahmen. Die unvollständige Umsetzung der Massnahmen, die von den Gutachten jeweils vorgesehen wurden, führte letztlich dazu, dass die erhofften Erfolge ausblieben.

Dies zeigt eindrücklich auf, dass die Verfolgung eines integralen Ansatzes für eine nachhaltige Lösung der Problematik der mangelnden natürlichen Waldverjüngung aus grundsätzlichen Überlegungen, die auch von den jeweiligen Gutachtern formuliert wurden, unausweichlich ist.

Zwischen den einzelnen Massnahmen bestehen jedoch Abhängigkeiten und Zielkonflikte. Grosse Bedeutung kommt dabei der Reduktion der Schalenwildbestände zu, da der Erfolg anderer Massnahmen (bspw. der Wildlenkung) direkt mit der Reduktion des Wildbestandes auf ein dem Lebensraum angepasstes Mass zusammenhängt. In der Vergangenheit waren die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Massnahmen in den Bereichen Raumplanung, Landwirtschaft und Beschränkungen der Freizeitaktivitäten nicht gegeben.¹⁰

In der Wald-Wild-Strategie 2000 wurde ausdrücklich davor gewarnt, nur einen Teil der Massnahmen umzusetzen. So führte Peter Meile damals aus „wenn auch

¹⁰ Interpellationsbeantwortung betreffend Lebensraum Wald, Nr. 40/2019, S. 5. Abrufbar unter www.bua.llv.li

nur eine der vorgeschlagenen Massnahmen nicht durchgesetzt wird, ist das Gesamtergebnis in Frage gestellt, mithin der nachhaltige Umgang mit natürlichen Ressourcen im Fürstentum Liechtenstein.“¹¹ Trotz dieser Warnung wurden zwar wichtige Massnahmen (bspw. Auflassung der Wildfütterung), aber in letzter Konsequenz nur Einzelmassnahmen umgesetzt, da die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Umsetzung sämtlicher Massnahmen gesellschaftspolitisch nicht gegeben waren.

Für detailliertere Ausführungen verweist die Regierung auf die Interpellationsbeantwortung zum Lebensraum Wald, die auf Fragen zu den Themen Raumplanung, Waldverjüngung, Gutachten „Integrale Schalenwildbewirtschaftung“, Gutachten „Wald-Wild-Strategie-2000“, Arbeitsgruppe Wald-Wild 2017, Bergwald Triesenberg, Zugänglichkeit der Rietgebiete/natürliche Wanderungen etc. eingeht. Zusätzlich wird dort die Historie dieser jahrzehntealten Problematik aufgezeigt und kritisch reflektiert.¹²

Zusammengefasst kann Folgendes festgehalten werden:

- Eine ausreichende Regulierung der Schalenwildbestände wurde und wird weiter angestrebt, stagniert aber seit über zehn Jahren.
- Die Verbesserung der Äsungsgrundlagen und der Unterhalt von Äsungsflächen sind Daueraufgaben.
- Die Umsetzung des Fütterungsverbots gestaltete und gestaltet sich teilweise bis heute aufgrund fehlender Überzeugung von deren Sinnhaftigkeit als schwierig.

¹¹ Ein Gutachten zur praktischen Lösung des Wald-Wild-Problems im Fürstentum Liechtenstein, Meile P., 2000, S. 36. Abrufbar unter <https://www.llv.li/files/au/pdf-llv-au-meilebericht.pdf>

¹² Interpellationsbeantwortung betreffend Lebensraum Wald, Nr. 40/2019, S. 5. Abrufbar unter www.bua.llv.li

- Die Verordnung über die Winterruhezonen für Wildtiere trägt lediglich zur Beruhigung der Winterlebensräume bei.
- Die Verbesserung des Äsungsangebots in den Wäldern bzw. die Umgestaltung der Wälder in strukturreiche Bestände wird von den Forstdiensten vorangetrieben, ist aber aufgrund der Walddynamik (natürliche Auf- und Abbauprozesse im Wald) eine fortwährende Aufgabe.

Aus den Erfahrungen, vor allem während der letzten 15 Jahre, lassen sich vier wesentliche Erkenntnisse ableiten:

1. Die Verfolgung eines konsequenten, integralen Ansatzes für eine nachhaltige Lösung der Wald-Wild-Thematik ist unausweichlich und von zentraler Bedeutung.
2. Die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen schwächen oder verhindern die wirkungsvolle Umsetzung von Massnahmen im Bereich Lebensraumberuhigung und Lebensraumvernetzung.
3. Es bestehen mehr oder weniger ausgeprägte Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Massnahmen, insbesondere jener zur Regulierung der Schalenwildbestände.
4. Der systematischen Regulierung der Schalenwildbestände wird oberste Priorität zugemessen, da der Erfolg von anderen Massnahmen direkt mit dem Schalenwildbestand zusammenhängt.

1.5 Entwicklung seit 2017

Aufgrund der weitreichenden Bedeutung der Schutzwälder für Liechtenstein und seine Bevölkerung hat die Regierung die Problematik der mangelnden Waldverjüngung in das Regierungsprogramm 2017-2021 aufgenommen. Die Regierung

setzte daraufhin am 25. Oktober 2017 eine Arbeitsgruppe ein, die Lösungsansätze zur Verbesserung der Waldverjüngung mit Schwerpunkt in den Schutzwäldern ausarbeiten sollte. Mit diesem Projekt sollten unter Einbezug der Betroffenen (Gemeinden, Bürgergenossenschaften, Alpgenossenschaften, Jägerschaft, Jagdpächter, Forstverein) die Ursachen evaluiert und Lösungsansätze erarbeitet werden, mit welchen die notwendige Waldverjüngung zeitnah gewährleistet und sichergestellt werden kann. Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit am 10. April 2019 abgeschlossen und dem Lenkungsausschuss ihren Abschlussbericht (inklusive der Stellungnahmen der in der Arbeitsgruppe vertretenen Gruppierungen) zukommen lassen.¹³

Der Lenkungsausschuss unterbreitete der Regierung ein Massnahmenpaket mit dringenden Handlungsempfehlungen und erfüllte damit, abgestützt auf die Vorarbeiten und Lösungsansätze der eingesetzten Arbeitsgruppe, seinen Auftrag. Zusätzlich stützte sich der Lenkungsausschuss auf Erkenntnisse aus den vorhandenen Gutachten zum Thema Wald-Wild und zum Zustand der liechtensteinischen Schutzwälder. Darüber hinaus wurde auf die Expertise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Umwelt sowie des Amtes für Bevölkerungsschutz abgestellt.

Die Regierung hat das „Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung“ am 4. Februar 2020 beschlossen.¹⁴ Zwei Massnahmen, nämlich die Ermöglichung einer staatlichen Wildhut, welche die Jagdgesellschaften unterstützen soll, und die Schaffung von Intensivbejagungsgebieten, bedürfen einer Abänderung des Jagdgesetzes.

¹³ abrufbar unter: <https://www.llv.li/files/au/abschlussbericht-arbeitsgruppe-samt-stellungnahmen.pdf>

¹⁴ abrufbar unter: <https://www.llv.li/files/au/kommissionsbericht-waldverjungung-v04022020.pdf>

1.6 Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung

1.6.1 Vorbemerkung

Folgende Massnahmen sollen gemäss Regierungsbeschluss zeitnah umgesetzt werden.

1.6.2 Störungsminimierung

Die natürliche Scheu des Schalenwildes vor dem Menschen wird durch Störungen erheblich verstärkt. Ein hoher Störungsdruck durch Freizeitaktivitäten führt dazu, dass die Jagd beeinträchtigt wird. Eine Störungsminimierung und eine Lenkung der Freizeitaktivitäten können diese Situation deutlich entspannen und die Bejagung effizienter machen.

Massnahmen:

- Vermehrte Kontrollen durch die Vollzugsbehörden.
- Informationskampagnen mit Vereinen und Verbänden der Freizeitnutzer.

1.6.3 Schwerpunktbejagungs-Gebiete

Siehe dazu Ausführungen zu Intensivbejagungsgebieten in den folgenden Kapiteln.

1.6.4 Wildruhegebiete

Wildruhegebiete können gerade in Kombination mit Schwerpunkt-Bejagungsgebieten (in dieser Vorlage nun als Intensivbejagungsgebiete bezeichnet) einen Lenkungseffekt haben. In der Praxis müssen Schwerpunkt-Bejagungsgebiete als funktionelle Einheit mit Ruhegebieten gesehen werden. Um Wildmassierungen auf wildeinflussanfälligen Waldflächen mittels intensiver Bejagung nachhaltig zu verhindern, müssen sich die ausweichenden Tiere auf Flä-

chen mit geringerem Schadpotential bzw. höherer Schadentoleranzschwelle zurückziehen können. Eine wesentliche Grundlage für die Ausscheidung von Wildruhegebieten bildet eine Kartierung und Kategorisierung der Schutzwälder.

Massnahmen:

- Erarbeitung eines Konzepts hinsichtlich Wildruhegebiete unter Einbezug der betroffenen Interessensgruppen.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Schaffung des notwendigen Grundverständnisses in der Bevölkerung.
- Ausscheidung der Wildruhegebiete durch die Regierung.

1.6.5 Anpassung des Jagdwertes der Reviere und des Jagdpachtschillings

Bei der Festlegung des Jagdwerts eines Jagdreviers sind unter anderem die Biotopequalität, die Wildbestandsverhältnisse, die die Ausübung der Jagd beeinflussenden Störungsfaktoren oder sonstige Erschwernisse, Art und Umfang der Reviereinrichtungen sowie besondere revierspezifische Vorschriften zu berücksichtigen. Die zusätzlichen Einschränkungen und Verpflichtungen durch die Umsetzung des Massnahmenpakets führen zu einer generellen Verminderung des Jagdwertes der Reviere.

Massnahmen:

- Anpassung des Jagdwerts und des Jagdpachtschillings, je nach Beeinträchtigung durch Massnahmen zur zeitnahen Sicherstellung der Waldverjüngung, im Rahmen der Neuverpachtung der Reviere.

1.6.6 Absprachen auf Regierungsebene mit Vorarlberg, St. Gallen und Graubünden

Die flächendeckende Reduktion des Schalenwilds wird durch die Zuwanderung von Rotwild und in geringerer Ausprägung von Gamswild aus dem angrenzenden Ausland beeinflusst. Absprachen mit Vorarlberg, St. Gallen und Graubünden sollen die Migration des Schalenwildes zwischen Liechtenstein und seinen Nachbarn sowie das Thema Wildtierkorridore vertieft thematisieren und eine verbesserte Zusammenarbeit fördern.

Massnahmen:

- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Regierungen der Nachbarländer bzw. den Bundesländern und Kantonen hinsichtlich der Wildtierkorridore und der Wanderungen des Wildes.

1.6.7 Förderung der Lebensraumvernetzung und von Wanderkorridoren

Die Zerschneidung von Lebensräumen sowie die Isolation von Teilpopulationen gelten als ein Hauptfaktor für den Verlust an Biodiversität. Mit der Förderung von Lebensraum-Vernetzungselementen und Wanderkorridoren kann der Austausch von Lebewesen oder Genmaterial zwischen Teilpopulationen verbessert bzw. aufrechterhalten werden.

Massnahmen:

- Erarbeitung eines Konzepts mit Vorschlägen zur Umsetzung von Lebensraum-Vernetzungselementen und optimierten Wanderkorridoren.

1.6.8 Naturnahe Waldbewirtschaftung

Im Rahmen des naturnahen Waldbaus hat insbesondere die Förderung der Naturverjüngung, der standortgerechten, einheimischen Baumarten und der stufi-

gen Bestandsstrukturen sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu erfolgen. Die Waldbewirtschaftung ist gemäss den gesetzlichen Vorgaben im Sinne des naturnahen Waldbaus fortzuführen und gegebenenfalls zu optimieren.

Massnahmen:

- Institutionalisierte Durchführung von Workshops und regelmässiger Erfahrungsaustausch zwischen den Forstdiensten des Landes und der Gemeinden zur besseren gegenseitigen Information.

1.6.9 Zusammenarbeit Forst und Jagd

Der Wald ist einer der wichtigsten Lebensräume unseres Schalenwilds und bietet Deckung sowie Nahrung. Die Bewirtschaftung des Waldes und die Jagd sind deshalb räumlich sehr stark aneinandergebunden. Ebenso beeinflussen sich beide Nutzungsformen gegenseitig. Vor diesem Hintergrund ist ein Austausch zwischen Forst und Jagd zum beiderseitigen Vorteil sehr naheliegend.

Massnahmen:

- Institutionalisierung des Austausches zwischen Forst und Jagd zur Verbesserung der gegenseitigen Information und Zusammenarbeit.

1.6.10 Unterstützung der Jagdgesellschaften bei der Reduktion der Wildbestände (Anpassung Jagdgesetz betreffend Wildhut)

Siehe Ausführungen in den folgenden Kapiteln.

1.6.11 Forschungsauftrag zu effizienten Wildvergrämungsmassnahmen

In Ergänzung zur Wildregulation können Wildvergrämungsmassnahmen einen wichtigen Beitrag zur Wildlenkung leisten. Neben der Bejagung selbst werden Mittel zu optischen, geruchlichen und akustischen Störungen eingesetzt. Diese

Vergrämungsmassnahmen könnten durch neue Formen der Vergrämung ergänzt werden.

Massnahmen:

- Vergabe eines Forschungsauftrages bezüglich effizienten Wildvergrämungsmassnahmen.

1.6.12 Forschungsauftrag für Methoden zur Erfolgskontrolle des Massnahmenpakets

Das Massnahmenpaket umfasst viele Teilaspekte, die zusammen dafür sorgen sollen, dass die natürliche Waldverjüngung zeitnah nachhaltig gesichert werden kann. Prinzipiell ist die beste und zuverlässigste Erfolgskontrolle der Blick in den Wald. Dabei werden schon heute verschiedene Methoden eingesetzt, so zum Beispiel Kontrollzäune, ein Verbissmonitoring und verschiedene andere Methoden, die meist nur einen Trend darstellen können. Für eine Erfolgskontrolle des Massnahmenpakets als Ganzes bzw. der einzelnen Teilaspekte des Pakets sind weitere Schritte notwendig, um dessen Erfolg und somit dessen Weiterführung zu prüfen.

Massnahmen:

- Vergabe eines Forschungsauftrages für Methoden zur Erfolgskontrolle des Massnahmenpakets.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 **Umsetzung des Massnahmenpakets**

Die aufgezeigten Probleme einer mangelnden Waldverjüngung sind das Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels vieler Einzelaspekte, die einander teilweise stark beeinflussen. Entsprechend gestaltet sich eine Lösung dieser komplexen

Thematik schwierig und es muss ein systemischer Ansatz gewählt werden, der die vielen Einzelaspekte dieser Thematik angemessen und gesamtheitlich berücksichtigt.

Bei dem von der Regierung zur Umsetzung beschlossenen Massnahmenpaket handelt es sich um ein eng verwobenes Gefüge von Einzelmassnahmen, die einander teilweise wechselseitig sehr stark beeinflussen. Dabei ist wichtig, festzuhalten, dass es nicht zielführend und nicht Absicht der Regierung ist, nur einzelne dieser Massnahmen umzusetzen. Um die Fehler der Vergangenheit, in der Massnahmenpakete nur halbherzig bzw. unvollständig umgesetzt wurden, nicht zu wiederholen, müssen alle Massnahmen im Rahmen eines Pakets umgesetzt werden. Nur auf diese Weise kann die grösstmögliche Wirkung erzielt werden. Da sich der Umsetzungsaufwand der einzelnen Massnahmen sowohl bei den benötigten Personalressourcen als auch von der benötigten Zeit zur Umsetzung erheblich unterscheiden, ergeben sich unterschiedliche Zeithorizonte bei der Umsetzung der einzelnen Massnahmen. Aufgrund der Dringlichkeit der Massnahmen werden aber alle Massnahmen angegangen und nicht von der Umsetzung der anderen Massnahmen abhängig gemacht.

Im Gefüge der Massnahmen kommt der Reduktion des Schalenwilds auf ein dem Lebensraum angepasstes Mass herausragende Bedeutung zu, da der Erfolg vieler anderer Massnahmen von der Reduktion der Wildbestände abhängig ist. Die Ausscheidung von Wildruhegebieten kann beispielsweise aufgrund der räumlichen Gegebenheiten Liechtensteins mit dem heutigen zu hohen Schalenwildbestand nicht die gewünschte Wirkung entfalten. Hier ist die Anpassung des Schalenwildbestandes an die Tragfähigkeit des Lebensraumes Voraussetzung dafür, dass diese Massnahme zu einer günstigen Verteilung des Schalenwilds mit tolerierbarem Schadenpotenzial führt.

Mit der gegenständlichen Vorlage werden diejenigen Massnahmen, welche einer Gesetzesänderung bedürfen, vorgeschlagen. Dies betrifft die Massnahme der Unterstützung der Jagdgesellschaften bei der Reduktion der Wildbestände durch die Einführung einer staatlichen Wildhut sowie die Massnahme der Einführung von Intensivbejagungsgebieten.

Der Regierung ist es ein grosses Anliegen, dass der demokratische Prozess mit Beteiligung der Öffentlichkeit geführt wird und sich alle Betroffenen über die Vernehmlassung in den Gesetzgebungsprozess einbringen können. Es ist daher erklärtes Ziel, dass der vorliegende Vernehmlassungsprozess transparent geführt wird und sich alle Beteiligten bei der Erarbeitung von zukunftsfähigen Lösungen einbringen können. Um zu gewährleisten, dass ausreichend Zeit für die Konsultation und gegebenenfalls Anpassung der Vorlage besteht, wurde die bestehende Jagdpachtperiode um ein Jahr verlängert. Im Rahmen der gegenständlichen Vernehmlassung lädt die Regierung alle betroffenen Kreise ausdrücklich ein, Stellung zum vorliegenden Gesetzesvorschlag zu nehmen.

2.2 Unterstützung der Jagdgesellschaften

Die Jagd in Liechtenstein ist in einem Reviersystem organisiert. Entsprechend wurde das Land in 18 Jagdreviere eingeteilt, die vom Staat als Inhaber des Jagdregals an Jagdpächter gegen Entrichtung eines Jagdpachtschillings verpachtet werden. Die Jagdpächter üben in diesen Revieren die Jagd nach den Vorgaben des Jagdgesetzes aus. Bei den Jagdpächtern handelt es sich nicht um staatlich angestellte, sondern um private Personen. Diese leisten im Rahmen dieses sogenannten Milizjagdsystems einen essenziellen und unverzichtbaren Beitrag zur Regulierung der Schalenwildbestände. Diese Regulierung ist notwendig, da die Wälder in Liechtenstein kein unberührtes Stück Natur im Sinne eines Urwalds, sondern aufgrund der zahlreichen menschlichen Eingriffe vielmehr Kulturland darstellen.

Dieser Einsatz der Jagdpächter zur Regulierung der Wildbestände, der oftmals unter widrigen Bedingungen neben Arbeit und Familie geleistet wird, ist an dieser Stelle ausdrücklich zu würdigen. Die Milizjagd stellt den Grundpfeiler unseres Jagdsystems dar, der nicht in Frage gestellt wird, sondern durch eine weitere Facette ergänzt werden soll. Nach wie vor wird der grosse Einsatz der Jagdpächter die Basis für die Regulierung der Schalenwildbestände bilden. Nur dort, wo das Milizjagdsystem verständlicherweise an seine Grenzen stösst, soll die Wildhut ergänzend tätig werden.

Die Jagdpächter leisten im Rahmen der in Eigenregie organisierten Milizjagd bei der Schalenwildregulierung einen sehr bedeutsamen Beitrag. Mit der Einführung von Unterstützungsmöglichkeiten durch andere jagdberechtigte Personen eine Art Konkurrenzsituation zu schaffen, wäre nicht zielführend und den Reduktionsbemühungen mit Sicherheit abträglich.

Die Unterstützungsmöglichkeit soll die Leistungen der Milizjagd folglich nicht ersetzen, sondern ergänzen. Das heisst, dass sich die Aktionsfelder von Milizjagd und der unterstützend tätigen jagdberechtigten Personen bei jagdlichen Massnahmen nicht bzw. nur dort, wo es sinnvoll ist, überschneiden. Der Einsatz der unterstützend tätigen Jagdberechtigten soll komplementär zu den Leistungen der Jagdgesellschaften erfolgen und insbesondere dort ansetzen, wo das bestehende Jagdpachtsystem aus unterschiedlichen Gründen an seine Grenzen stösst. Auf diese Art und Weise ist ein Mehrnutzen zu erwarten, der einen wesentlichen Beitrag zur Überwindung der festgefahrenen Bemühungen zur Regulierung bzw. Reduktion der Schalenwildbestände zu leisten vermag. Die Einhaltung des Komplementärprinzips wird durch klar geregelte Kompetenzen von Wildhut und Milizjagd ermöglicht. Angestrebt wird eine Inklusion der Beteiligten, wobei es zweifellos geboten ist, dass die staatliche Wildhut in der Lage sein muss, Anordnungen zu treffen. Hierbei ist zeitlich und räumlich zu differenzieren: Zeitlich in Be-

zug auf das nachfolgend beschriebene Dreiphasensystem, und räumlich mit Bezug auf spezielle Gebiete (bspw. innerhalb von aufgrund waldbaulicher Zwecke errichteter Wildschutzzäune), in welchen die Wildhut in jeder Phase die direkte Leitung innehat.

Eine Gesetzesänderung ist für die Einführung der staatlichen Wildhut und die Regelung ihrer Befugnisse unumgänglich. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die vorgeschlagenen Kompetenzen der Wildhut, vor allem im Zusammenhang mit der Schalenwildreduktion, aber auch bei der Betreuung von Intensivbejagungsgebieten und Wildschutzzäunen, punktuell wenn notwendig Einschränkungen des bisher exklusiven Jagdrechts der Jagdpächter zur Folge haben. Die Beibehaltung des Milizjagdsystems hat zur Folge, dass auch künftig das gesamte Landesgebiet verpachtet sein wird und sich die Tätigkeitsfelder von Wildhut und Jagdpächtern örtlich und zeitlich ergänzen können. Hier bedarf es einer klaren Regelung hinsichtlich Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung auf Gesetzesebene. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung schafft in dieser Hinsicht Klarheit und Rechtssicherheit.

Anzumerken ist, dass zwar bereits auf Basis der heutigen Gesetzes- bzw. Verordnungslage vereinzelt Instrumente vorgesehen sind, welche in eine ähnliche Richtung gehen. Beispielweise ist der Einsatz von Jagdsachverständigen vorgesehen, wenn ein Revier aufgrund der Kündigung eines Jagdpachtverhältnisses frei wird. Vorausgesetzt ist in diesem Fall die Kündigung eines Jagdpachtverhältnisses. Eine solche Kündigung bspw. aufgrund Nichterfüllung der Mindestabschussvorgaben nach Art. 18 Abs. 1 Bst. c JagdG stellt nach Ansicht der Regierung ein drastisches Mittel dar. Der heute im Gesetz vorgesehene Einsatz von Jagdsachverständigen entspricht nicht dem von der Regierung vorgeschlagenen Modell der Inklusion, bei welchem sich Einsatz von Milizjägern und Wildhut nicht gegenseitig aus-

schliessen, sondern ergänzen. Die Milizjagd wird erklärtermassen auch nach der geplanten Gesetzesrevision den Hauptpfeiler des Jagdsystems darstellen.

Auch die in der jährlichen Abschussplanverordnung (Art. 10) jeweils vorgesehene Möglichkeit des Amts für Umwelt, ab 1. November Sonderjagden anzuordnen, wenn absehbar ist, dass die Abschussvorgaben nicht erreicht werden, bei welchen unter gewissen Voraussetzungen auch externe jagdkundige Personen beigezogen werden können, ändert nichts an der Notwendigkeit einer Gesetzesänderung. Aufgrund der fehlenden Kompetenz, bei der Koordination von solchen Sonderjagden verbindliche Anordnungen zu treffen, der zeitlichen Einschränkungen und strengen Voraussetzungen kann mit dem heutige Instrument der Sonderjagden nicht die gewünschte Wirkung erzielt werden. Es stellt sich auch die Frage, wie ein Beizug von externen jagdbefugten Personen vor dem Hintergrund der gemäss Gesetz ausschliesslichen Verpachtung des Jagdrechts an die Jagdpächter zu bewerten wäre. Die beschränkten Kompetenzen des Landes im Jagdgesetz und den dazugehörigen Verordnungen sind derzeit nicht ausreichend. Ziel ist es, dass der Inhaber des Jagdregals hier künftig griffige Massnahmen auf klaren gesetzlichen Grundlagen treffen kann.

2.3 Einführung von Intensivbejagungsgebieten

Bei der Einführung von Intensivbejagungsgebieten (im Massnahmenpaket als Schwerpunktbejagungsgebiete bezeichnet) handelt es sich um eine weitere im Massnahmenpaket vorgesehene Massnahme, welche einer Gesetzesänderung bedarf.

Wildtiere verteilen sich nicht gleichmässig im Lebensraum, sondern halten sich bevorzugt an Orten auf, wo sie ihren Bedürfnissen besonders gut nachkommen können. Dies führt zu punktuellen Massierungen, die zu einem untragbar hohen Wildeinfluss auf die Waldverjüngung führen können. Verjüngungsflächen sind

besonders anfällig auf Wildeinfluss. Sehr häufig sind solche Flächen in Schutzwäldern gleichzeitig bevorzugte Schalenwild-Wintereinstände. Mit einer intensiven Bejagung ohne zeitliche Einschränkungen lassen sich auch kleine, isolierte Gebiete wildarm halten.

Die Einrichtung von Intensivbejagungsgebieten wäre grundsätzlich schon heute aufgrund von Art. 32 Jagdgesetz möglich, welcher vorsieht, dass die Regierung aus Gründen der Land- und Waldwirtschaft die Jagdzeiten und Schonzeiten sowohl für bestimmte Wildarten als auch für bestimmte Zeiträume und Gebiete ändern oder aufheben kann. Die so bestimmten Gebiete wären allerdings von den Jagdpächtern zu betreuen. Mit vorliegender Gesetzesvorlage soll hingegen die gesetzliche Grundlage für die Ausscheidung von Gebieten geschaffen werden, in welchen die staatliche Wildhut ganzjährig Abschüsse bzw. Vergrämungsaktionen tätigen kann.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Allgemein

Kernstück der gegenständlichen Vorlage bildet die Einführung einer staatlichen Wildhut und die konzeptionelle Darstellung ihrer Aufgaben und Kompetenzen. Zusätzlich soll eine gesetzliche Grundlage für die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten geschaffen werden. Schliesslich sollen noch kleinere Anpassungen des Jagdgesetzes zur administrativen Erleichterung (Gültigkeit der Jagdkarte für die gesamte Pachtperiode) und zur Effizienzsteigerung der Jagd eingeführt werden, bspw. soll anstelle der Regierung das Amt für Umwelt die Kompetenz zur Ermöglichung von Ausnahmen nach Art. 34a (Verbote bei der Jagdausübung) erhalten, damit, durch eine Verkürzung des administrativen Verfahrens, schneller auf akute Situationen reagiert werden kann.

3.2 Einführung staatliche Wildhut

3.2.1 Grundsätzliches zur staatlichen Wildhut

Den Schwerpunkt der Vorlage bildet die Einführung einer staatlichen Wildhut auf Gesetzebene. Damit wird die im Massnahmenpaket genannten Massnahme der Unterstützung der Jagdgesellschaften bei der Reduktion der Wildbestände durch jagdberechtigte Personen, insbesondere staatliche Wildhüter, umgesetzt. Der Lenkungsausschuss hebt in seinen Umsetzungsempfehlungen hervor, dass das bestehende Jagdsystem in Liechtenstein, vor allem bei der Rotwildregulierung, an seine Leistungsgrenzen stösst. Dadurch kommen alle involvierten Akteure unter Druck. Die Zuständigkeit für die Umsetzung (hoher) Abschussvorgaben liegt heute praktisch vollständig bei den Jagdpächtern. Die anderen Akteure haben dabei im operativen Bereich kaum Einfluss. Dies trifft vor allem auf den Inhaber des Jagdregals, das Land und die Behörden zu. Durch die Unterstützung der Jagdpächter durch andere jagdberechtigte Personen verspricht sich die Regierung, dass ein Teil der Verantwortung für die Umsetzung der Schalenwildregulierung und –reduktion von den Schultern der Jagdpächter genommen und diese somit entlastet werden. Hierdurch erhofft sich die Regierung eine Entspannung der Gesamtsituation.

Es ist ausdrücklich zu betonen, dass damit kein neues Jagdsystem durch die Hintertür eingeführt werden soll, sondern grundsätzlich an der Revierjagd und der Übertragung des Jagdregals an die Jagdgemeinschaften festgehalten wird. Die mit vorliegender Gesetzesvorlage vorgeschlagene staatliche Wildhut soll, wie im Umsetzungsbericht des Lenkungsausschusses gefordert, eben gerade ergänzend zum Milizjagdsystem wirken. Die Jagdpächter leisten im Rahmen der in Eigenregie organisierten Milizjagd bei der Schalenwildregulierung einen bedeutsamen und unverzichtbaren Beitrag. Mit der Wildhut eine Art Konkurrenzsituation zu schaffen wäre deshalb nicht zielführend, sondern den Reduktionsbemühungen

abträglich. Der Einsatz der Wildhut soll komplementär zu den Leistungen der Jagdgesellschaften erfolgen und insbesondere dort ansetzen, wo das bestehende Jagdpachtsystem aus unterschiedlichen Gründen an seine Grenzen stösst. Auf diese Art und Weise ist ein Mehrnutzen zu erwarten, der einen bedeutenden Beitrag zur Regulierung und Reduktion der Schalenwildbestände zu leisten vermag. Auf Seiten der Pächter bzw. Jagdaufseher ist als Mehrnutzen hervorzuheben, dass diese nicht nur Unterstützung mit Blick auf die Schalenwildreduktion erhalten, sondern auch von weiteren Aufgaben im Rahmen der jagdlichen Verpflichtungen wie Einsätzen bei Wildunfällen oder Konfliktlösungen bei Wildtieren im Siedlungsraum oder der Erlegung kranker oder verletzter Tiere entlastet werden.

3.2.2 Vorgaben aus dem Umsetzungsbericht des Lenkungsausschusses

Die vorliegende Gesetzesvorlage dient der Umsetzung des Massnahmenpakets gemäss dem Umsetzungsbericht des Lenkungsausschusses. Der Lenkungsausschuss skizziert darin im Sinne des Komplementärprinzips die Einteilung der Jagdzeit in drei Phasen, solange eine Schalenwildreduktion geboten ist. Dieses vom Lenkungsausschuss skizzierte Drei-Phasen-Modell bildet die Grundlage für die mit der vorliegenden Gesetzesvorlage vorgeschlagene Lösung und wird aus diesem Grund an dieser Stelle vorgestellt, bevor im folgenden Kapitel das konkretisierte und in wenigen Punkten adaptierte Modell, welches dem nun zu beurteilenden Gesetzesentwurf zu Grunde gelegt ist, thematisiert wird.

Eingriffe zur Regulierung der Schalenwildbestände sind nach dem vom Lenkungsausschuss skizzierten Drei-Phasen-Modell besonders im zeitigen Frühjahr und ab Anfang November bis zum Ende der Jagdzeit zielführend. In einer ersten Phase im zeitigen Frühjahr (z.B. Mitte April bis Ende Mai) sollten nach dem Vorschlag des Lenkungsausschusses gezielte und durch die Wildhut, unter Beizug einsatzbereiter Milizjäger, koordinierte Eingriffe in die Winterbestände des Schalenwilds

erfolgen. Im Fokus sollten dabei im Vorjahr geborene Jungtiere sowie weibliche Alttiere, die weder trächtig sind noch Junge führen, liegen. Eingriffe in die Klasse der reproduzierenden weiblichen Alttiere sollten aus Gründen des Muttertierschutzes grundsätzlich nicht in Frage kommen. Abschüsse aus der Klasse der älteren männlichen Tiere, die für die Regulierung bzw. Reduktion der Bestände eine untergeordnete Bedeutung haben, sollten schwerpunktmässig in der nachfolgenden zweiten Phase getätigt werden.

In der zweiten Phase obliegt die Organisation des Jagdbetriebs den Jagdgemeinschaften in Form der herkömmlichen Revierjagd. In dieser Zeit von Juni bis Oktober sollte sich die Tätigkeit der Wildhut im Zeitraum grundsätzlich auf die Beobachtung bzw. Überwachung der Bestände und schwerpunktmässig auf den Schutz des Lebensraums und der Lebensgemeinschaften sowie allgemein auf die beschriebenen ganzjährigen Tätigkeiten beschränken. Der Jagdbetrieb sollte in dieser Phase den Jagdgemeinschaften in Form der herkömmlichen Revierjagd mit Pachtsystem obliegen. Abschüsse sollten von der Wildhut nur in ausgeschiedenen Intensivbejagungsgebieten, in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei schadenstiftenden Einzeltieren, kranken Tieren oder Tieren in Wildschutzzäunen) oder allenfalls fernab idealer und traditioneller Jagdperimeter nach Information der Jagdpächter getätigt werden.

In der dritten Phase von November bis zum Ende der Jagdzeit – bzw. solange für die Regulierung notwendig – sollte die Wildhut Reduktionsabschüsse (weibliche Stücke, Jungtiere beiderlei Geschlechts) tätigen und den Einbezug von Milizjägern koordinieren, z.B. bei gemeinsamen Ansitzdrückjagden, grossräumigen Bewegungsjagden und gezielten Eingriffen in Einstandsgebiete. Während dieser Phase sollten das Revier- und Pachtsystem sowie die Jagdreviergrenzen aufgehoben sein. Regulierungs- bzw. Reduktionseingriffe sollten über die gesamte bejagbare Landesfläche unter der Regie der Wildhut erfolgen. Auch in dieser Phase

wäre der Einsatz der Jagdpächter und Jagdgäste der Jagdreviere unter der Regie der Wildhut erwünscht. Zusätzlich würde während dieser Phase die Möglichkeit bestehen, auch einsatzbereite Milizjäger bei einer Art „Regiejagd“ beizuziehen, die weder Pächter noch Jagdgast eines Reviers sind, jedoch die Kriterien zur Erlangung einer Jagdkarte erfüllen müssten.

Da im skizzierten Drei-Phasen-Modell die der Revier- und Pachtjagd im Vergleich zu heute zur Verfügung stehende Jagdzeit verkürzt würde, hält der Lenkungsausschuss in seinem Umsetzungsbericht fest, dass die damit verbundenen zeitlichen Einschränkungen eine Auswirkung auf den Jagdwert der Reviere haben, was eine Verringerung des Jagdpachtschillings zur Folge haben müsste.

3.2.3 Vorgeschlagenes Drei-Phasen-Modell

Der vorliegende Gesetzesentwurf nimmt das vom Lenkungsausschuss skizzierte Drei-Phasen-Modell auf und konkretisiert dieses wo notwendig. Insbesondere aus Gründen der Machbarkeit wurde das Modell in einigen wenigen Punkten adaptiert. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Regierung bei der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage zur Auffassung gelangt ist, dass sich die aktive Ausübung der Jagd durch die Wildhut, vorbehaltlich gewisser Ausnahmetatbestände (z.B. Erlegung kranker bzw. verletzter Tiere oder von Tieren in Intensivbejagungs-Gebieten oder Wildschutzzäunen), auf die koordinierten Jagden beschränken sollte. Nur so kann sichergestellt werden, dass gegenseitige Behinderungen (Pächter – Wildhut) verhindert werden.

Auf weitere Abweichungen von dem vom Lenkungsausschuss skizzierten Modell wird in diesem Vernehmlassungsbericht ausdrücklich hingewiesen.

Das Drei-Phasen-Modell soll zum Tragen kommen, wenn und solange eine Schalenwildreduktion notwendig ist. Die zukünftigen Gesamtabschusszahlen orientieren sich grundsätzlich an dem für das Schalenwildmanagement Notwendigen

und nicht an dem für die Jagdpächter Möglichen und Zumutbaren. Trotzdem kommt die Wildhut mit beteiligten Jägern erst dort ins Spiel, wo zwischen Notwendigem und für die Jagdpächter Möglichem tatsächlich ein Unterschied besteht. Im Umkehrschluss gilt, dass sobald dieser Unterschied nicht mehr besteht, die Jagdpächter also ausreichend regulierend in die Wildbestände eingreifen können, die Unterstützungsmassnahmen sowie die Unterteilung der Jagdzeit in drei Phasen wieder ausgesetzt werden.

Ob eine Schalenwildreduktion geboten ist, entscheidet die Regierung in der jährlichen Verordnung über den Abschussplan. Die Entscheidung, ob eine Reduktion bei einer Schalenwildart angezeigt ist, muss auf möglichst objektiven Grundlagen beruhen. Der Zustand der Waldverjüngung ist dabei die zentrale Schlüsselgrösse. Gleichbedeutend ist die Einschätzung, wie entscheidend der Einfluss des Schalenwilds auf den Zustand der Waldverjüngung ist. Zwar untergeordnet, aber dennoch mitentscheidend sind schliesslich der qualitative und quantitative Zustand der Schalenwildbestände.

Das im Jahr 2018 eingeführte Wildverbiss-Messsystem bildet nur eine Grundlage, da nicht alle nötigen Fragen damit beantwortet werden können. Es ist damit möglich die Entwicklung der Verbissintensität zu dokumentieren. Es lassen sich auch Aussagen über den Zustand der Verjüngung ableiten. Nicht belegt wird hingegen die Auswirkung der gemessenen Verbissbelastung auf die Verjüngung – oder anders gesagt, wie der Verjüngungszustand und die Verbissbelastung zusammenhängen. Eine Methodenerweiterung ist, auch unabhängig vom Massnahmenpaket, allerdings bereits in Planung. Ziel ist es über verschiedene methodische Ansätze die Notwendigkeit und den Zustand der Waldverjüngung, das Ausmass des Wildeinflusses sowie dessen Wirkung auf die Verjüngung beobachten und messen zu können. Dabei werden gutachterliche Bewertungen und objektive Messgrössen zusammengezogen und zu einer abschliessenden Aussage

zum Verjüngungszustand und Wildeinfluss verdichtet. Solche mehrschichtigen Methodenansätze werden in Nachbarstaaten bzw. –kantonen schon länger praktiziert oder wurden in jüngerer Zeit entwickelt. Eine Orientierung an diesen Beispielen ist naheliegend und ermöglicht es, von den gemachten Erfahrungen unserer Nachbarn zu profitieren.

Schliesslich gibt auch die Abschussplanerfüllung in Kombination mit den laufenden Erhebungen zur Entwicklung der Waldverjüngung und der Schalenwildbestände vor, ob und in welchen Revieren eine Unterstützung der Jagdgemeinschaften angezeigt ist oder nicht. Um die Verbesserung der Situation bzw. die Wirksamkeit der gesetzten Massnahmen besser messbar zu machen, wird im Rahmen des Massnahmenpakets ein Forschungsauftrag vergeben, um die herkömmlichen Messmethoden zu ergänzen. Zur Erfolgskontrolle der Einzelmassnahmen bzw. des Massnahmenpakets als Ganzem soll anhand des zu vergebenden Forschungsauftrages bzw. den darauf aufbauenden Kontrollmechanismen fortlaufend eruiert werden, ob und in welchem Ausmass der gewünschte Erfolg eintritt. Das Massnahmenpaket muss bei Bedarf im Sinne eines rollenden Prozesses angepasst werden. Somit wird auch sichergestellt, dass die Wildhut nicht willkürlich eingesetzt wird, sondern nur dann, wenn notwendig und zielführend.

Zeitlich ist im Gesetzesentwurf vorgesehen, dass die erste Phase vom 1. April bis zum 30. Mai, die zweite Phase vom 1. Juni bis 31. Oktober und die dritte Phase vom 1. November bis zum 31. Januar dauert. Der Winterbestand wird in der ersten und dritten Phase zwischen dem 1. April und 30. Mai sowie zwischen dem 1. November und 31. Januar unter Koordination der Wildhut gezielt reduziert.

Der Jagdbetrieb wird aus natürlichen Gegebenheiten bereits heute in drei Phasen eingeteilt. Von Mai bis Juni wird vorwiegend das Reh- und Rotwild bejagt, wobei der Fokus bei einjährigen Tieren (im Vorjahr geborene Jungtiere) beiderlei Geschlechts liegt. Führende und allenfalls noch trüchtige Tiere sind aus Gründen

des Tierschutzes und der Ethik von einer Bejagung ausgenommen. Im weiteren Jagdverlauf bis im Spätsommer (Juli-August) wird neben Trophäenträgern und einjährigen weiblichen Tieren beim Rehwild auch das Gamswild vermehrt bejagt. Beim Rotwild werden bevorzugt einzeln stehende einjährige Tiere beiderlei Geschlechts und nichtführende Tiere erlegt. Ab Spätsommer werden dann bereits die ersten Jungtiere des aktuellen Jahres bejagt. Ab Herbst (Mitte September) erhöht sich in der Folge der Jagddruck auf Reh-, Gams- und Rotwild gleichermaßen. Nach dem Laubfall ab ca. Mitte November können dann auf Initiative der Jagdgesellschaften oder des Amtes für Umwelt auch klein- oder grossräumige sowie revierübergreifende Bewegungsjagden durchgeführt werden.

Die individuelle Ausübung der Jagd durch die Jagdpächter soll auch in der ersten und dritten Phase möglich sein. Allfällige Einschränkungen ergeben sich durch die Anordnungsbefugnis der Wildhut in diesen Phasen. Klar ist, dass im Vorfeld einer koordinierten Jagd der Jagdbetrieb in den für diese Jagden vorgesehenen Perimetern ausgesetzt wird.

Bereits der Lenkungsausschuss hat in seinem Bericht festgestellt, dass Eingriffe zur Regulierung der Schalenwildbestände besonders im zeitigen Frühjahr und ab Anfang November bis zum Ende der Jagdzeit zielführend sind. Eine nähere Prüfung hat ergeben, dass dies in besonderem Masse für die Regulierung des Rotwildwinterbestandes zutrifft, während die Regulierung der Reh- und Gamswildbestände auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Fehler bei der Bejagung wirken sich zwar bei allen Wildarten, jedoch in sehr ausgeprägtem Mass beim äusserst lernfähigen und „nachtragenden“ Rotwild negativ auf den Jagderfolg im weiteren Verlauf der Jagdsaison aus. Trächtige und führende Tiere reagieren sehr sensibel auf jagdliche Eingriffe, und entziehen sich durch Einstandswechsel in unzugängliche Gebiete, sowie durch Verschiebung ihrer Aktivität in die Nachtstunden weitestgehend einer weiteren Bejagung. Dies

gilt besonders für die Bejagung im zeitigen Frühjahr, weshalb es in dieser Phase einer besonders sensiblen, abgestimmten und revierübergreifend koordinierten Bejagung bedarf.

Die Frühjahrsjagd (erste Phase) zielt nach der vorliegenden Gesetzesvorlage aus diesem Grund hauptsächlich auf die Reduktion des Rotwildbestands ab. Eine gezielte, koordinierte und wo erforderlich revierübergreifende Bejagung ist für den weiteren günstigen Jagdverlauf essenziell.

Die Leitung während dieser sensiblen Phase muss bei der Wildhut liegen. Diese koordiniert unter Beizug einsatzbereiter Pächter und Jagdgäste, welche die Kriterien zur Erlangung einer Jagdkarte erfüllen, gezielte und, sofern erforderlich, revierübergreifende Eingriffe (Gemeinschaftsansätze) in die Winterbestände des Rotwilds, wobei sich die Wildhut aktiv an den Reduktionseingriffen beteiligt.

Im Fokus liegen dabei im Vorjahr geborene Jungtiere sowie weibliche Alttiere, die weder trächtig sind noch Junge führen. Eingriffe in die Altersklasse der Jungtiere beiderlei Geschlechts verringern die Reproduktionsrate in einer Population zwar nicht, sind aber nötig, um die Zuwachsrate sowie einen artgerechten Altersklassenaufbau günstig zu beeinflussen. Eingriffe in die Klasse der reproduzierenden weiblichen Alttiere kommen aus Gründen des Muttertierschutzes nicht in Frage und werden im vorliegenden Gesetzesentwurf explizit ausgeschlossen. Abschüsse aus der Klasse der älteren männlichen Tiere haben für die Regulierung bzw. Reduktion der Bestände eine untergeordnete Bedeutung und sollen schwerpunktmässig in der nachfolgenden zweiten Phase getätigt werden.

In der zweiten Phase beschränkt sich die Tätigkeit der Wildhut auf die weiter unten beschriebenen ganzjährigen Tätigkeiten. Der Jagdbetrieb obliegt in dieser Phase den Jagdgemeinschaften in Form der herkömmlichen Revierjagd mit Pachtsystem. Abschüsse werden von der Wildhut nur in den ebenfalls beschrie-

benen Ausnahmefällen (Abschüsse von schadenstiftenden, kranken oder verletzten Tieren sowie Neozoen, sowie Abschüsse von Tieren in Wildschutzzäunen und Intensivbejagungs-Gebieten; ferner auch Abschüsse fernab idealer und traditioneller Jagdperimeter, womit hier gemeint ist, dass Abschüsse in Gebieten getätigt werden könnten, in denen üblicherweise nicht gejagt worden ist) getätigt.

In der dritten Phase vom 1. November bis maximal zum 31. Januar koordiniert die Wildhut analog der ersten Phase gezielte Reduktionsjagden auf Reh-, Gams- und Rotwild. Vorwiegend und situationsbedingt werden gemeinsame Ansitzdrückjagden, gross- oder kleinräumige und revierübergreifende Bewegungsjagden sowie gezielte Eingriffe in Einstandsgebieten durchgeführt. Die Bejagung gilt vorwiegend Jungtieren beiderlei Geschlechts und weiblichen Tieren. Trophäenträger sollen nur von Jagdpächtern und deren Jagdgästen im Rahmen der Abschussplanerfüllung erlegt werden. Die Wildhut beteiligt sich aktiv mit der Erlegung von im Fokus liegenden Jungtieren und weiblichen Stücken an diesen koordinierten Jagden.

Zusammenfassend kann damit gesagt werden, dass während der ersten und dritten Phase, solange eine Schalenwildreduktion angezeigt ist, von der Wildhut koordinierte Reduktionsmassnahmen stattfinden. Jagdpächter, Jagdgäste aber auch einsatzbereite Milizjäger können sich in diesen Phasen an den Abschüssen beteiligen, ohne dass dazu eine Verpflichtung besteht. Die Regierung ist der Ansicht, dass für eine erfolgreiche Umsetzung des vorgeschlagenen Modells der Einbezug der Pächter äusserst hilfreich, ja sogar Voraussetzung ist. Dies nicht nur mit Blick auf personelle Ressourcen, sondern auch, weil die Pächter in besonderem Masse über Informationen über aktuelle Einstände und das Verhalten jagdbarer Tiere verfügen. In diesem Sinne ist es der Sache zuträglich, wenn die Wildhut grundsätzlich in erster Linie versucht, Jäger aus dem Kreis der Jagdpächter und deren Jagdgäste für die Durchführung von koordinierten Jagden zu gewinnen.

Insbesondere bei der Durchführung der koordinierten Jagden kommt der Wildhut eine Anordnungsbefugnis zu.

In der zweiten und zeitlich am längsten andauernden Phase bleibt das bisherige Revierjagdsystem mit leichten Modifikationen erhalten. In dieser zweiten Phase ist es den Jagdpächtern möglich, weitgehend im gleichen Rahmen wie bisher die Jagd auszuüben. Hinzu kommt im Wesentlichen lediglich die Anordnungsbefugnis der staatlichen Wildhut im Rahmen des vorgeschlagenen Art. 19b in Bezug auf die Bejagung in Intensivbejagungsgebieten. In dieser Phase liegen traditionell wichtige Jagdperioden, wie die Brunftzeiten von Reh- und Rotwild sowie teilweise jene des Gamswilds. Abschüsse durch die Wildhut sind während dieser Phase nur in Ausnahmefällen möglich, z.B. in Intensivbejagungsgebieten, Wildschutzzäunen oder im Fall kranker oder verletzter Tiere. Auch in Zukunft wird es Abschussvorgaben geben, welche für Jagdpächter verbindlich sind und für welche sie Verantwortung tragen. Werden diese Abschussvorgaben nicht eingehalten, wird dies auch weiterhin Auswirkungen auf das Jagdpachtverhältnis haben und kann unter Umständen Grund für die Kündigung des Jagdpachtverhältnisses darstellen. In dieser Hinsicht ist eine klare Regelung zu prüfen, welche - unabhängig vom vorliegenden Vernehmlassungsverfahren - Gegenstand der 2022 neu abzuschliessenden Pachtverträge sein wird.

Während der ersten und dritten Phase kommen Art. 34a Abs. 1 Bst. b zweitletzter Teilsatz (Visiervorrichtungen für das Schiessen bei Nacht) und Art. 34a Abs. 2 Bst. a erster Teilsatz (Tageszeit) nicht zur Anwendung. Art. 31 Abs. 1 (Schonzeit) kommt, abgesehen von der Regelung für den Muttertierschutz, ebenfalls nicht zur Anwendung. Dies bedeutet, dass Reduktionsmassnahmen in Form von Schalenwildabschüssen grundsätzlich auch in der Schonzeit möglich und die Jagd in der Nacht unter Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schiessen bei Nacht erlaubt sind. Die damit verbundenen Freiheiten ermöglichen einerseits

eine grosse Flexibilität bei der Massnahmenumsetzung, bringen andererseits ein hohes Mass an Verantwortung mit sich. Reduktionsmethoden bleiben nur dann langfristig effizient anwendbar, wenn sich das Schalenwild nicht daran gewöhnt und nicht lernt, sich geschickt zu entziehen. Deshalb sind Reduktionsmassnahmen in jedem Fall fachgerecht und mit Bedacht sowie der nötigen Zurückhaltung vorzunehmen. Die Verhältnismässigkeit ist in jedem Fall zu prüfen und zu wahren. Für Jagdpächter und Jagdberechtigte, die in diesen Phasen die Wildhut unterstützen, kommen die oben erwähnten Gesetzesbestimmungen ebenfalls nicht zur Anwendung.

Bereits im Bericht des Lenkungsausschusses wurde festgehalten, dass - auch wenn Massnahmen zu Reduktion des Schalenwildbestandes in Gange sind - Eingriffe in die Klasse der reproduzierenden weiblichen Alttiere aus Gründen des Muttertierschutzes nicht in Frage kommen. Dieser Grundsatz wird im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen und konkretisiert, indem festgehalten wird, dass trächtige und führende Tiere vom 1. Februar bis zum 15. Juni zu schonen sind.

Solange eine Schalenwildreduktion geboten ist, erfährt das Revier- und Pachtjagdsystem durch das skizzierte Drei-Phasen-Modell und insbesondere in der ersten und dritten Phase Einschränkungen. Auch wenn traditionell wichtige Jagdperioden, wie die Brunftzeiten von Reh- und Rotwild sowie teilweise jene des Gamswilds, in der zweiten Phase liegen, in welcher die Jagdpächter die Jagd in Eigenregie organisieren, haben die mit dem Drei-Phasen-Modell verbundenen Einschränkungen der Revier- und Pachtjagd eine Auswirkung auf den Jagdwert der Reviere, welcher entsprechend anzupassen sein wird. Es wird zudem vorgeschlagen, dass die Regierung für Jahre, in denen zur Reduktion der Schalenwildbestände das Drei-Phasen-Modell gilt, auf die Jagdabgabe verzichten kann. Zu-

dem übernimmt das Land für den entsprechenden Zeitraum die Kosten für die Wildschadensverhütungsmassnahmen.

3.2.4 Konkrete Ausgestaltung und Tätigkeitsschwerpunkte der Wildhut

3.2.4.1 Anforderungen an Qualifikation und Ausbildung der Wildhut

An Qualifikation und Ausbildung der staatlichen Wildhüter ist aufgrund ihres vielfältigen und anspruchsvollen Aufgabengebiets, welches ein hohes Mass an Verantwortung mit sich bringt, ein hoher Massstab anzulegen. Die Wildhüter müssen in Bezug auf ökologisches Verständnis und Wissen, jagdliches Handwerk sowie Koordinations- und Kommunikationsvermögen hoch qualifiziert sein. Dies insbesondere deshalb, da sie sich praktisch bei allen beruflichen Feldern in Konfliktsituationen bewegen und gekonnt zwischen Führungs-, Dienstleistungs- und Vermittlungsansatz wechseln müssen. Dabei ist selbstverständlich, dass ein Wildhüter die Voraussetzungen zur Erlangung einer Jagdkarte erfüllen und die Liechtensteinische Jagdaufseherprüfung oder eine gleichwertige anerkannte Ausbildung absolviert haben muss. Zudem bildet die Bereitschaft, die Ausbildung Wildhüter / Wildhüterin mit Eidgenössischem Fachausweis des Schweizer Wildhüterverbandes (SWHV) zu absolvieren, welche eine 5-jährige Berufspraxis bei einer Jagdbehörde erfordert, Voraussetzung für eine Anstellung.¹⁵

3.2.4.2 Ganzjährige Tätigkeiten der Wildhut

Die staatliche Wildhut und deren Tätigkeiten waren ein breit diskutiertes Thema im Lenkungsausschuss. Dabei war klar, dass die genaue Ausgestaltung der Wildhut, deren Grösse, Struktur und Ansiedelung in der Verwaltung sowie ihre kon-

¹⁵ Qualifikationsprofil Wildhüter / Wildhüterin mit Eidg. Fachausweis, abrufbar unter: https://www.wildhueterverband.ch/uploads/dokumente/qualifikationsprofil/Qualifikationsprofil_Wildhueter_2016.pdf

kreten Aufgaben und Befugnisse noch konkretisiert werden müssen. Die Regierung hat diese Vorschläge als Anregung genommen, um unter Beachtung der Machbarkeit und einer guten Koordination des gesamten Jagdbetriebes das hier dargestellte Grobkonzept zu entwickeln und vorzuschlagen.

In der nun von der Regierung vorgeschlagenen Variante erfüllt die staatliche Wildhut ganzjährig und unabhängig davon, ob eine Schalenwildreduktion notwendig ist, eine breite Palette an vielfältigen und nachfolgend dargestellten Aufgaben:

- Beratung der Öffentlichkeit und von Fachpersonen

Die Wildhut berät Betroffene bei Konflikten mit Wildtieren (z.B. bei einem Fuchs, der Hühner und Kaninchen greift, oder einem Dachs, der eine Rasenfläche verunstaltet), kann Vorträge an Schulen oder öffentlichen Veranstaltungen halten, informiert Besuchende in Schutzgebieten (z.B. im Ruggeller Riet), kann Exkursionen für Schulen und Erwachsene durchführen und Medienschaffenden Auskünfte erteilen.

- Koordination der Aus- und Weiterbildung von Jägern

Die Wildhut organisiert die Jagdeignungs- und Jagdaufseherprüfungen, wirkt in der Jagdprüfungskommission mit und unterstützt und begleitet die Aus- und Weiterbildung der Jäger.

- Wildtierbestandserhebung

Die Wildhut erhebt wildlebende Säugetiere systematisch und koordiniert Wildzählungen (z.B. Stichtagerhebung Gamswild, Nachttaxation Rotwild, Birkwildzählung), entnimmt DNA- und andere Proben, erfasst Daten für statistische Erhebungen (z.B. Jagdstatistik) und beurteilt Bestände.

- Beratung beim Schutz von Lebensräumen und Wildtieren

Die Wildhut kann Massnahmen zum Schutz von Wildtieren und Lebensräumen vorschlagen, wirkt in Vernehmlassungsverfahren mit und beurteilt die Auswirkung von Veranstaltungen.

- Betreuung von Schutzgebieten, Überwachung der Einhaltung der Tier- und Naturschutzgesetzgebung

Die Wildhut überwacht Schutzgebiete für Wildtiere (z.B. Winterruhezonen) und führt Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der Tier-, Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung durch (z.B. Einhaltung Anleingebot für Hunde).

- Begleitung Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Lebensraumverbesserung

Die Wildhut kann die Jagdpächter und Jagdaufseher bei der Bewirtschaftung von Äsungsflächen, Freiflächen und ökologischen Vernetzungselementen begleiten und unterstützen.

- Begleitung und Unterstützung des Jagdbetriebes

Die Wildhut begleitet und unterstützt Forstmitarbeiter und Jagdpächter bei der Anlegung und Bewirtschaftung von Schussschneisen, unterstützt die Jagdgesellschaften bzw. Jagdpächter bei der Errichtung und beim Unterhalt von Jagdeinrichtungen (z.B. durch die Bereitstellung und den Transport von Stangenholz für Hochsitzbau).

- Lösung von Konflikten mit Wildtieren im Siedlungsraum

Die Wildhut berät Betroffene bei Konflikten mit Wildtieren, setzt Präventionsmassnahmen um und fängt oder erlegt Wildtiere im Siedlungsraum.

- Verhütung und Behandlung von Wildschäden in der Landwirtschaft

Die Wildhut berät Betroffene, führt Wildschadenverhütungsmassnahmen durch (z.B. Vergrämung auf landwirtschaftlichen Kulturflächen, beispielsweise von Rabenkrähen), erfasst und schätzt Wildschäden.

- Verhütung und Bearbeitung von Wildunfällen

Die Wildhut bearbeitet Wildunfälle und führt Massnahmen zu deren Verhütung durch.

- Verhütung und Behandlung von Wildschäden im Wald

Die Wildhut wirkt bei der Aufnahme und der Beurteilung von Wildeinfluss sowie bei Schadensbeurteilungen und Analysen mit, vermittelt zwischen Forstdiensten und Jagdgemeinschaften, unterstützt die Ausarbeitung von Schadenspräventionsmassnahmen und begleitet deren Umsetzung.

- Artgerechter Umgang mit Wildtieren und Neozoen

Die Wildhut fängt, narkotisiert und markiert Wildtiere (z.B. im Rahmen von Besenderungsprojekten), rettet Wildtiere aus misslichen Lagen (z.B. Befreiungen eines Greifvogels in Ballfangnetz oder von in Weidezäunen verfangenen Wildtieren) und fängt Neozoen.

- Management geschützter Tierarten

Die Wildhut führt ein systematisches Monitoring geschützter Tierarten durch, berät die Öffentlichkeit und Betroffene im Umgang mit geschützten Tierarten, unterstützt Nutztierhalter bei Präventionsmassnahmen (z.B. Herdenschutz bei Wolfspräsenz), führt Rissanalysen durch und erlegt kranke, verletzte oder zum Abschuss frei gegebene geschützte Tiere.

- Beurteilung von Wildtieren

Die Wildhut sucht krankes und verletztes Wild nach, beurteilt Fallwild, beseitigt und entsorgt dieses; sie bestimmt Krankheiten beim Wild.

- Entnahme von Wildtieren aus der Wildbahn

Die Wildhut tätigt Abschüsse von schadenstiftenden, kranken oder verletzten Tieren sowie Neozoen und führt Abschüsse oder Austreibungen von Tieren in Wildschutzzäunen und Intensivbejagungsgebieten durch.

- Mitarbeit bei Forschungsprojekten

Die Wildhut kann unter Nutzung ihrer Expertise bei Forschungsprojekten mitarbeiten (z.B. das bereits beendete Projekt zur Erforschung der verschiedenen in Liechtenstein vorkommenden Mausarten).

- Ausführung jagdpolizeilicher Aufgaben

Die Wildhut führt während dem Jagdbetrieb Kontrollgänge in einzelnen Jagdrevieren durch, kontrolliert erlegtes Wild (Grünvorlage), nimmt Tatbestände auf und rapportiert diese (z.B. unterlassene Nachsuche auf ein verletztes Tier), unterstützt die Polizei bei Ermittlungen zu Wilderei und kontrolliert Jagdwaffen.

Aus der Aufstellung wird ersichtlich, dass die staatliche Wildhut auch Aufgaben bei der Bearbeitung von Wildunfällen, bei Konflikten mit Wildtieren im Siedlungsgebiet, im Umgang mit verletzten oder kranken Tieren sowie mit Neozoen übernimmt. Derzeit ist es so, dass mit Ausnahme von zwei hauptberuflichen Jagdaufsehern die Jagdaufsicht von nebenberuflich tätigen Jagdaufsehern wahrgenommen wird. Die staatliche Wildhut könnte mit der Übernahme eines Teils der oben genannten Aufgaben für eine nicht zu unterschätzenden Entlastung der nebenberuflich tätigen Jagdaufseher beitragen.

Die Aufstellung macht zudem deutlich, dass sich die durch die Wildhut vorgesehenen Abschüsse, ausserhalb von Phasen der Schalenwildreduktion, auf Abschüsse von schadenstiftenden, kranken oder verletzten Tieren sowie Neozoen, und auf Abschüsse von Tieren in zu waldbaulichen Zwecken errichteten Wildschutzzäunen und Intensivbejagungsgebieten beschränken.

3.2.4.3 Tätigkeit im Rahmen der Schalenwildreduktion

Ist es zur Reduktion des Schalenwildbestandes notwendig, das Jagdjahr in drei Phasen aufzuteilen, erweitert sich der Tätigkeitskatalog der Wildhut für die erste und dritte Phase um die Anordnung, Koordination und Durchführung von gezielten Reduktionsjagden unter Einbezug der Jagdgesellschaften und allenfalls weiterer, einsatzbereiter Jäger. Die Wildhut überwacht in diesem Zusammenhang Einstände – insbesondere potenzielle Wintereinstandsgebiete – um ideale Bejagungszeitpunkte festzusetzen, sie legt Jagdstrategien (wie etwa Gemeinschaftsansatz) fest, organisiert klein- oder grossflächige Bewegungsjagden und entscheidet darüber, ob revierübergreifend gejagt werden soll. An den Reduktionsjagden nimmt die Wildhut durch die Erlegung von Jungtieren beiderlei Geschlechts und adulten weiblichen Tieren aktiv Teil.

In der zweiten Phase, in welcher der Jagdbetrieb den Jagdpächtern obliegt, tätigt die Wildhut nur in jenen Ausnahmefällen Abschüsse, welche bereits bei den ganzjährigen Tätigkeiten beschrieben worden sind.

3.2.5 Exkurs: Schutz des Tierwohles und der Würde des Tieres

Die vorgesehene staatliche Wildhut ist in ihren Tätigkeiten selbstverständlich an die Tierschutzgesetzgebung gebunden. Dies wird im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf an verschiedenen Stellen ausdrücklich festgeschrieben. Um bereits geäusserten Bedenken vorzugreifen, wird hier ausdrücklich auf diese Thematik eingegangen.

Die Tierschutzgesetzgebung schreibt vor, dass niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten darf. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn Schmerzen, Leiden oder Schäden, bis hin zum Tod, sowie die Verängstigung eines Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden

können. Ganz grundsätzlich ist es verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten. Diesen Anforderungen des Tierschutzgesetzes müssen sowohl die klassische Jagd wie auch die staatliche Wildhut genügen.

Das Töten von Tieren im übergeordneten Interesse des Menschen erfolgt in verschiedensten Lebensbereichen, sei dies zur Fleischgewinnung im Schlachthof, zur Arzneimittelgewinnung in der Forschung oder zur Erlösung bei Krankheit in der tierärztlichen Praxis. Für die Jagd ist mehrheitlich akzeptiert, dass die Gewinnung von Wildbret, die Wildschadenverhütung und die Verhinderung von Seuchen die drei wichtigsten vernünftigen Gründe sind, die das Töten eines Wildtieres beim jagdlichen Erlegen rechtfertigen. Für den Einsatz einer staatlichen Wildhut, die sich in demselben gesetzlichen Rahmen bewegt wie die klassische Jagd, gilt das Gleiche.

Im Übrigen führte der Wildbiologe Peter Meile bereits vor 20 Jahren in der Wald-Wild-Strategie 2000 aus, „dass die indirekten Auswirkungen des Jagddruckes im eigentlichen Sinne tierquälerische Dimensionen angenommen haben.“¹⁶ Ein Symptom hierfür ist die Unsichtbarkeit des Rotwilds, das – obwohl an sich tag- und dämmerungsaktiv – wohl nur noch nachts zur Äsung austritt. Das dürfte eine Folge des acht Monate im Jahr andauernden Jagddrucks sein, der die Tiere scheu macht. Dies führt dazu, dass diese ihr natürliches Verhalten nicht mehr ausleben können.

Vor diesem Hintergrund liesse sich argumentieren, dass es aus Gründen des Tiererwohles bzw. des Schutzes der Würde des Tieres langfristig betrachtet besser wäre, eine kurze, intensive Reduktion des Bestandes herbeizuführen, anstatt über Jahrzehnte während vielen Monaten im Jahr einen beinahe permanenten, sehr hohen Jagddruck aufrechtzuerhalten.

¹⁶ abrufbar unter: <https://www.llv.li/files/au/pdf-llv-au-meilebericht.pdf>

Dazu ist zunächst zu sagen, dass die Reduktion der Schalenwildbestände auf ein dem Lebensraum angepasstes Mass der langfristigen Sicherstellung des Tierwohls dient. Eine allzu rasche Reduktion des Wildbestandes im nötigen Mass ist in der Praxis jedoch nicht möglich und wäre auch tierethisch nicht vertretbar, da der dafür nötige Jagddruck aus tierschutzgründen nicht vertretbar wäre und die Tiere noch scheuer machen würde. Die Regierung hält es vielmehr für den richtigen Weg, das Schalenwild mit klugen Methoden, zur richtigen Zeit und am richtigen Ort zu bejagen, um das Verhalten des Wildes möglichst natürlich zu belassen. Selbstverständlich liest sich dies leichter, als es in der Praxis umzusetzen ist; es handelt sich dabei aber um die Leitlinie. Umso mehr sind die Jagdpächter und die staatlichen Wildhüter gefordert, die vor grossen Aufgaben stehen und gemeinsam zum Ziel beitragen müssen, die Schalenwildbestände langfristig in einem dem Lebensraum angepassten Mass zu halten.

Entsprechend geht es keinesfalls um eine Ausrottung des Schalenwildes. Es darf nicht vergessen werden, dass das Schalenwild Teil der liechtensteinischen Fauna ist und dies auch in Zukunft bleiben wird. Eine Ausrottung des Schalenwildes ist und war dementsprechend auch zu keinem Zeitpunkt ein Thema; weder in der Arbeitsgruppe noch im Lenkungsausschuss oder der Regierung.

3.3 Einführung von Intensivbejagungsgebieten

Einen weiteren, wenn auch im Umfang weniger gewichtiger Schwerpunkt der Vorlage bildet die Einführung von Intensivbejagungsgebieten.

Wildtiere verteilen sich nicht gleichmässig im Lebensraum, sondern halten sich bevorzugt an Orten auf, wo sie ihren Bedürfnissen besonders gut nachkommen können. Als Folge entstehen auch bei grundsätzlich geringen Wildbeständen punktuelle Massierungen mit untragbar hohem Wildeinfluss auf die Waldverjüngung. Durch eine intensive Bejagung ohne zeitliche Einschränkungen bzw. geziel-

te Vergrämung lassen sich kleine, isolierte Gebiete ausreichend wildarm halten, damit die Belastung durch Wildverbiss, Schälung und Schlagschäden in einem tolerierbaren Umfang gehalten werden können. Eine grossräumige Aufteilung von Gebieten, in denen sich die Wildtiere relativ konfliktfrei aufhalten können, und anderen Gebieten, in denen sie sich nicht einstellen sollen, sowie zusätzlich einer dazwischen liegenden ausgedehnten Pufferzone ist in Liechtenstein aufgrund der engmaschigen Verteilung von verjüngungsdefizitären Schutzwäldern und Schutzgütern kaum möglich.

Der wesentliche Vorteil einer solchen Raumaufteilung läge in der praktischen Umsetzbarkeit. Wenn eine grossräumige Wildlenkung in die konfliktarmen Rückzugsgebiete, insbesondere im Winter, gelingen könnte, würde sich der Aufwand für die Intensivbejagung und Störung in jenen Gebieten reduzieren, die ausgesprochen wildarm gehalten werden sollen.

Da eine solche Raumaufteilung in Liechtenstein kaum möglich ist, vergrössern sich die notwendigen Bemühungen quantitativ und zeitlich. Gerade dann, wenn vom Wild bevorzugte Wintereinstandsgebiete gleichzeitig verjüngungsdefizitäre und sanierungsbedürftige Schutzwälder darstellen, müssen auch im Winter zur Schonzeit entsprechende Intensivbejagungs- und Vergrämungsmassnahmen vorgenommen werden. Winter und Frühjahr sind oft die schadenanfälligen Jahreszeiten. Daraus geht hervor, dass in Liechtenstein Intensivbejagungsgebiete nur sehr gezielt und in überschaubarer Anzahl ausgeschieden und bewirtschaftet werden können.

Die Konzepte mit Kriterien zur Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten sind in Erarbeitung, wesentliche Schlüsselkriterien können aber bereits bezeichnet werden. Eine wesentliche Grundlage für die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten bildet dabei die Kartierung und Kategorisierung der Schutzwälder. Bei der Kartierung muss ein grossflächiger, gesamtheitlicher Ansatz verfolgt wer-

den, der bedingt, dass die Kartierung zunächst unabhängig von Jagdreviergrenzen zu erfolgen hat. Die Überlagerung mit den Jagdreviergrenzen soll erst nach Abschluss der Schutzwaldkartierung und –kategorisierung erfolgen. Bei diesen Gebieten muss es sich um verjüngungsnotwendige und / oder sanierungsbedürftige Wälder mit Personen- und Objektschutzfunktion handeln. Der Wildeinfluss muss deutlich über der Schwelle liegen, ab der von einem Schaden ausgegangen werden kann. Der Ist-Zustand des Waldes muss sich deutlich vom Sollzustand gemäss dem waldfunktionsabhängigen Waldbauziel unterscheiden. Hauptgrund für diesen Unterschied muss der Wildeinfluss sein. Der Wildeinfluss muss insbesondere im Winter zur Schonzeit einen wesentlichen Schadensfaktor darstellen, weil es sich um ein bevorzugtes, aber unerwünschtes Wintereinstandsgebiet handelt. Technische Massnahmen zur Schadenprävention alleine dürfen nicht ausreichend wirkungsvoll sein, um den Wildeinfluss unterhalb der Schadensschwelle zu halten. Und schliesslich müssen für den reduzierten Wildbestand adäquate Ausweicheinstände mit höherer Schadentoleranz gemäss Waldbauziel vorhanden sein. Mögliche konkrete Beispiele in Liechtenstein befinden sich im Gebiet „Rüfana-Bärgiköpf“ im Steg oder im „Vordr Bärgwald“ in Triesenberg.

Für jedes ausgeschiedene Intensivbejagungsgebiet gilt es eine Bejagungs- und Vergrämungsstrategie festzulegen. Darin sind die Jagd- und Vergrämungsmassnahmen sowie deren Methoden zu definieren und der damit betraute Personenkreis zu benennen. Die Leitung und Koordination der Massnahmen soll bei der staatlichen Wildhut liegen. Ebenso ist für jedes Intensivbejagungsgebiet eine übergeordnete Massnahmenstrategie festzulegen. Zudem ist die Vernetzung mit den weiteren Massnahmen aus dem Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung zu berücksichtigen. Intensivbejagungsgebiete sind dann besonders wirkungsvoll, wenn sie mit Wildruhegebieten, mit Lebensraumaufwertungs- und -vernetzungsmaßnahmen im Umland sowie im Idealfall der Freizeitnutzerlenkung kombiniert werden.

Die Einrichtung von Intensivbejagungsgebieten ist grundsätzlich schon heute aufgrund von Art. 32 Jagdgesetz möglich, welcher vorsieht, dass die Regierung aus Gründen der Land- und Waldwirtschaft die Jagdzeiten und Schonzeiten sowohl für bestimmte Wildarten als auch für bestimmte Zeiträume und Gebiete ändern oder aufheben kann. Die so bestimmten Gebiete wären allerdings von den Jagdpächtern zu betreuen. Mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage soll hingegen die gesetzliche Grundlage für die Ausscheidung von Gebieten geschaffen werden, in welchen die staatliche Wildhut ganzjährig Abschüsse bzw. Vergrämungsaktionen tätigen kann. Anders als beispielsweise in Vorarlberg sieht die Regierung keine Verpflichtung für Jagdpächter vor, Tiere in Intensivbejagungsgebiete zu erlegen oder zu vergrämen. Dies fällt vielmehr in den Bereich der (ganzjährigen) Tätigkeiten der staatlichen Wildhut. Den Jagdpächtern steht es indes frei, sich an den Abschüssen und Vergrämungen zu beteiligen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen für den Muttertierschutz bei der Reduktion des Schalenwildbestandes (Art. 19d) selbstverständlich auch für die Intensivbejagungsgebiete gelten.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Jagdgesetz

Zu Art. 1 Abs. 1

Das bestehende Revier- und Pachtsystem wird durch die Einführung einer staatlichen Wildhut bzw. die vorliegende Regelung von deren Tätigkeiten eingeschränkt. Die Ausschliesslichkeit des Jagdrechts gilt nicht, wo die Wildhut Massnahmen im Bereich der Bestandesregulierung (Art. 19c), der Reduktion des Schalenwildbestandes (Art. 19d), der Intensivbejagungsgebiete (Art. 19e) und der Wildschutzzäune (Art. 19f) ergreifen kann. Entsprechend ist Art. 1 Abs. 1 unter den Vorbehalt dieser Gesetzesbestimmungen zu stellen.

Zu Art. 19a

Die staatliche Wildhut ist primär Vollzugsorgan der Jagdgesetzgebung. Der Jagdregalinhaber, das Land und seine Behörde, übernimmt damit eine Mitverantwortung für den Gesetzesvollzug auf der operativen Ebene. Bisher war es so, dass die Zuständigkeit auf der operativen Ebene praktisch vollumfänglich an die Jagdpächter abgegeben wurde. Daraus ergibt sich eine unverhältnismässig einseitige Verteilung der Verantwortung für die Erbringung von Tätigkeiten, die primär im allgemeinen öffentlichen Interesse stehen. Verschiedene Aspekte des Wildtiermanagements gehen weit über das Jagdrecht im Sinne von Art. 1 dieses Gesetzes hinaus. Das Recht, den jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen und zu erlegen, stellt nur einen Teil dieser umfangreichen Aufgaben dar. Bereits heute erfüllen Jagdaufseher und Jagdpächter als Jagdschutzorgane im Rahmen ihrer Tätigkeiten eine Reihe von Aufgaben, die im Spannungsfeld der unterschiedlichen Interessen verschiedener Gesellschaftsgruppen liegen. Daraus entsteht ein öffentlicher Druck, der einem Milizsystem alleine nicht zugemutet werden darf. Durch die staatliche Unterstützung der Jagdpächter und ihrer Jagdgäste beim Vollzug von Aufgaben im öffentlichen Interesse und insbesondere der nachhaltigen Anpassung der Schalenwildbestände an die Lebensraumkapazität des Kulturlands soll ein wesentlicher Anteil des Leistungsdrucks vom Jagdregalinhaber kompensiert werden. Auf diese Weise können die Jagdpächter einerseits mit zumutbarem Ressourcenaufwand die Jagd ausüben. Andererseits hat der Jagdregalinhaber ein Instrument zur Verfügung, um seiner Verpflichtung nachzukommen, bei Bedarf Massnahmen für eine zielgerichtete Regulierung des Schalenwildbestands zu setzen.

Entsprechend ist es auch nicht möglich, wie dies verschiedentlich vorgebracht wurde, die staatliche Wildhut den Jagdpächtern zu unterstellen. Ganz im Gegenteil muss sie zwingend dem Regalinhaber unterstellt werden, damit dieser einerseits seinem gesetzlichen Auftrag nachkommen kann und andererseits eine ent-

sprechende Anordnungsbefugnis hat, um die Zielerreichung auch sicherzustellen. Allerdings kann die Wildhut die Jagdpächter nach Absprache auch in der zweiten Phase, in welcher die Jagdgesellschaften die Jagd grundsätzlich in Eigenregie organisieren, unterstützen, sofern dies von den Jagdpächtern erwünscht ist.

Neben der Regulierung der Schalenwildbestände hat die Wildhut die folgenden ganzjährigen Tätigkeitsschwerpunkte:

- Beratung der Öffentlichkeit und von Fachpersonen

Die Wildhut berät Betroffene bei Konflikten mit Wildtieren (z.B. dem Fuchs, welcher Hühner und Kaninchen greift oder dem Dachs, der Rasenfläche verunstaltet), kann Vorträge an Schulen oder öffentlichen Veranstaltungen halten, informiert Besuchende in Schutzgebieten (z.B. Ruggeller Riet), kann Exkursionen für Schulen und Erwachsene durchführen und Medienschaft-fenden Auskünfte erteilen.

- Koordination der Aus- und Weiterbildung von Jägern

Die Wildhut organisiert die Jagdeignungs- und Jagdaufseherprüfungen, wirkt in der Jagdprüfungskommission mit und unterstützt und begleitet die Aus- und Weiterbildung der Jäger.

- Wildtierbestandserhebung

Die Wildhut erhebt wildlebende Säugetiere systematisch und koordiniert Wildzählungen (z.B. Stichtagerhebung Gamswild, Nachttaxation Rotwild, Birkwildzählung), entnimmt DNA- und andere Proben, erfasst Daten für statistische Erhebungen (z.B. Jagdstatistik) und beurteilt Bestände.

- Beratung beim Schutz von Lebensräumen und Wildtieren

Die Wildhut kann Massnahmen zum Schutz von Wildtieren und Lebensräumen vorschlagen, wirkt in Vernehmlassungsverfahren mit und beurteilt die Auswirkung von Veranstaltungen.

- Betreuung von Schutzgebieten, Überwachung Einhaltung der Tier- und Naturschutzgesetzgebung

Die Wildhut überwacht Schutzgebiete für Wildtiere (z.B. Winterruhezonen) und führt Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der Tier-, Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung durch (z.B. Einhaltung Anleingebot für Hunde).

- Begleitung der Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Lebensraumverbesserung

Die Wildhut kann die Jagdpächter und Jagdaufseher bei der Bewirtschaftung von Äsungsflächen, Freiflächen und ökologischen Vernetzungselementen begleiten und unterstützen.

- Begleitung und Unterstützung des Jagdbetriebes

Die Wildhut begleitet und unterstützt Forstmitarbeiter und Jagdpächter bei der Anlegung und Bewirtschaftung von Schussschneisen und unterstützt die Jagdgesellschaften bzw. Jagdpächter bei der Errichtung und beim Unterhalt von Jagdeinrichtungen (z.B. Bereitstellung und Transport von Stangenholz für Hochsitzbau).

- Lösung von Konflikten mit Wildtieren im Siedlungsraum

Die Wildhut berät Betroffene bei Konflikten mit Wildtieren, setzt Präventionsmassnahmen um und fängt oder erlegt Wildtiere im Siedlungsraum.

- Verhütung und Behandlung von Wildschäden in der Landwirtschaft

Die Wildhut berät Betroffene, führt Wildschadenverhütungsmassnahmen durch (z.B. Vergrämung auf landwirtschaftlichen Kulturflächen, beispielsweise von Rabenkrähen), erfasst und schätzt Wildschäden.

- Verhütung und Bearbeitung von Wildunfällen

Die Wildhut bearbeitet Wildunfälle und führt Massnahmen zu deren Verhütung durch.

- Verhütung und Behandlung von Wildschäden im Wald

Die Wildhut wirkt bei der Aufnahme und der Beurteilung von Wildeinfluss sowie bei Schadensbeurteilungen und Analysen mit, vermittelt zwischen Forstdienst und Jagdgemeinschaft, unterstützt die Ausarbeitung von Schadenspräventionsmassnahmen und begleitet deren Umsetzung.

- Artgerechter Umgang mit Wildtieren und Neozoen

Die Wildhut fängt, narkotisiert und markiert Wildtiere (z.B. im Rahmen von Besenderungsprojekten), rettet Wildtiere aus misslichen Lagen (z.B. Befreiungen eines Greifvogels in einem Ballfangnetz oder von in Weidezäunen verfangenen Wildtieren) und fängt Neozoen.

- Management geschützter Tierarten

Die Wildhut führt ein systematisches Monitoring geschützter Tierarten durch, berät die Öffentlichkeit und Betroffene im Umgang mit geschützten Tierarten, unterstützt Nutztierhalter bei Präventionsmassnahmen (z.B. Herdenschutz bei Wolfspräsenz), führt Rissanalysen durch und erlegt kranke, verletzte oder zum Abschuss frei gegebene geschützte Tiere.

- Beurteilung von Wildtieren

Die Wildhut sucht krankes und verletztes Wild nach, beurteilt Fallwild, beseitigt und entsorgt dieses sowie beurteilt und bestimmt Krankheiten beim Wild.

- Entnahme von Wildtieren aus der Wildbahn

Die Wildhut tätigt Abschüssen von schadenstiftenden, kranken oder verletzten Tieren sowie Neozoen und führt Abschüsse oder Austreibungen von Tieren in Wildschutzzäunen und Intensivbejagungsgebieten durch.

- **Mitarbeit bei Forschungsprojekten**
Die Wildhut kann unter Nutzung ihrer Expertise bei Forschungsprojekten mitarbeiten (z.B. das bereits beendete Projekt zur Erforschung der verschiedenen in Liechtenstein vorkommenden Mausarten).
- **Ausführung jagdpolizeilicher Aufgaben**
Die Wildhut führt während dem Jagdbetrieb Kontrollgänge in den einzelnen Jagdrevieren durch, kontrolliert erlegtes Wild (Grünvorlage), nimmt Tatbestände auf und rapportiert diese (z.B. unterlassene Nachsuche auf ein verletztes Tier), unterstützt die Polizei bei Ermittlungen zu Wilderei und kontrolliert Jagdwaffen.

Bei all diesen Aufgaben wirkt die Wildhut unabhängig von Jagdreviergrenzen auf der gesamten Landesfläche. Damit wird sichergestellt, dass Wildtiermanagementmassnahmen, die eine grossräumige Handlungs- und Herangehensweise verlangen, unabhängig von Reviergrenzen verfolgt und umgesetzt werden können. Zielführende Handlungen werden dort gesetzt, wo sie nötig, sinnvoll und effizient sind. Die Jagdpächter können sich somit im Rahmen ihrer Tätigkeiten primär auf das eigene Revier konzentrieren, ohne dass grossräumigere Managementansätze dadurch beeinträchtigt werden.

Oberstes Ziel beim jagdlichen Einsatz der Wildhut ist die Regulierung der Schalenwildbestände. Dies beinhaltet Strategien und Methoden, die sich auf zeitlich und örtlich unkonventionelle Räume beziehen und deshalb nur durch eine professionelle, zentral erfolgende Organisation effizient geplant und durchgeführt werden können. Beispiele dafür sind gross- oder kleinräumige Gemeinschaftsan-sätze oder Bewegungsjagden sowie punktuelle Eingriffe in abgelegenen oder schlecht erschlossenen Einstandsgebieten. Diese Massnahmen zielen in jedem Fall darauf ab, hocheffizient innerhalb minimaler Zeit eine auf die Bestandsregulierung ausgerichtete Maximalstrecke zu erzielen. Dazu müssen jedoch unter

Jagdpächtern heute kontrovers diskutierte jagdliche Methoden, wie die Jagd in der Nacht (Tagesjagdzeit), die Ausdehnung der saisonalen Jagdzeit und qualitative Abschussbeschränkungen (Geschlecht und Alter des Wilds usw.) ermöglicht werden. Die Erfahrungen der letzten dreissig Jahre zeigen, dass hierzu kaum eine Einigung erzielt werden konnte. Die Beratung, Beschlussfassung sowie Umsetzung solcher Vorhaben im Rahmen der Abschussplanung und -erfüllung waren deshalb äusserst schwerfällig und ineffizient. Darin liegt nach Ansicht der Regierung auch ein wesentlicher Faktor für die stagnierenden Reduktionsbemühungen in der Vergangenheit.

Es steht ausser Frage, dass sämtliche Tätigkeiten im Rahmen von Regulierungs- und Reduktionsbemühungen, analog zur konventionellen Jagd, unter Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung zu erfolgen haben. Die Würde und das Wohlergehen der Tiere sind zu wahren und das Töten auf qualvolle Art zu vermeiden. Die Tatsache, dass die Regulierungsmassnahmen bei unsachgemässer Umsetzung (bspw. zur falschen Zeit, am falschen Ort) potenziell kontraproduktive Auswirkungen haben können, ist bei der Planung und Umsetzung stets zu beachten.

Wie Erfahrungen im benachbarten Ausland zeigen, kann mit einer Wildhut Kompetenz und Entscheidungsgewalt an den Staat zurück übertragen werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit der Wildhut sichergestellt wird, dass der Staat bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages eine aktive Rolle einnehmen kann.

Zu Art. 19b

Mit diesem Artikel wird hervorgehoben, dass sich Wildhut und Jagdpächter nicht konkurrenzieren, sondern ergänzen. Im Zweifelsfall bzw. in den Schnittmengen, insbesondere die Schalenwildreduktion betreffend, tritt die Wildhut, die eine Abteilung des Amtes für Umwelt ist, als koordinierende und verfügungsberechtigte Behörde auf. Das betrifft insbesondere die Bereiche der Bestandsregulie-

rung, der Schalenwildreduktion und der Betreuung von Intensivbejagungsgebieten. In Bereichen mit Schnittmengen ist die Wildhut anordnungsbefugt. Damit wird Klarheit und Rechtssicherheit für den Konfliktfall geschaffen.

Um die Effizienz und Zielgerichtetheit von Massnahmen der Wildhut insbesondere im Zusammenhang mit der Bestandsregulierung, der Schalenwildreduktion und der Betreuung von Intensivbejagungsgebieten zu gewährleisten, muss das Anordnungsrecht der Wildhut zwingend eingehalten werden. Die Teilnahme der Jagdpächter an Massnahmen in diesen Bereichen ist freiwillig. Erklären sie sich zur Teilnahme bereit, muss gewährleistet sein, dass Anordnungen der Wildhut, welche der Koordination und Effizienzmaximierung dienen, befolgt werden. Andernfalls würde der Erfolg der gesamten Bemühungen in Frage gestellt werden. Aus diesem Grund soll klargestellt werden, dass die Nichtbefolgung einer Anordnung der Wildhut eine Verletzung von Art. 18 Abs. 1 lit. c darstellt, die eine Auflösung des Jagdpachtverhältnisses rechtfertigt.

Jagdpächter können sich auf freiwilliger Basis an koordinierten Regulierungs- und Reduktionsmassnahmen beteiligen. Für den Vollzug solcher unter Koordination der Wildhut durchgeführter Massnahmen erhalten die sich beteiligenden Jäger verschiedene gleichgelagerte Kompetenzen wie die Wildhut. Dies trifft beispielsweise für die Aufhebung zeitlich-örtlicher Einschränkungen, die für die ordentliche Jagd gelten, sowie für dabei verwendete Geräte, Waffen und Waffenzubehör zu. Dies ist nötig, damit sich Jäger effizient und wirkungsvoll an den ergriffenen Massnahmen beteiligen können.

Zu Art. 19c

Der Artikel ist allgemein formuliert und bezieht sich nicht nur auf das Schalenwild. Der Wildhut soll umfassende Kompetenz zur Regulierung von Tierpopulationen zukommen, unabhängig davon, ob es sich um jagdbare Tiere im Sinne des Art. 3 handelt oder nicht bzw. unabhängig vom Schutzstatus der Tierart.

Der Zweck der Bestandsregulierung ist offengehalten. Hier steht nicht nur der Schutzwald im Fokus, sondern sämtliche Belange, die als Gründe für eine Bestandsregulierung in Betracht kommen.

Im Hinblick auf das Management von nicht jagdbaren, geschützten Tierarten dürfte diese Bestimmung künftig an Bedeutung gewinnen. Die Regierung ist sich des Umstands, dass das Management geschützter Tiere an sich auch im Naturschutzgesetz verankert werden könnte, bewusst. Da der Begriff Management aber die Tatsache einschliesst, dass geschützte Tiere unter bestimmten Voraussetzungen geschossen werden müssen, bietet sich eine Regelung über das Jagdgesetz an, auch wenn es sich bei derartigen Massnahmen nicht um die traditionelle Jagd handelt.

Nichtsdestotrotz bleiben die Tätigkeiten der Jagdpächter davon unberührt; ihre Mitarbeit an diesen Aufgaben ist durchaus erwünscht, beruht aber auf Freiwilligkeit.

Zu Art. 19d

Die Reduktion des Schalenwildbestandes nach diesem Artikel wird durchgeführt, wenn der überhöhte Bestand an Schalenwild Probleme im Sinne des Art. 19 Abs. 1 für den Waldbau, die Land- und Forstwirtschaft, den Bevölkerungsschutz oder die Seuchenbekämpfung bereitet. In gewisser Hinsicht stellt eine Periode der Schalenwildreduktion eine Ausnahmesituation dar, da eine nicht tolerierbare Schadensituation oder eine Gefährdung durch Tierseuchen Anlass dazu geben.

Der angestrebte Normalzustand ist geprägt von einer tolerierbaren Schadensituation sowie gesunden Tierbeständen. Die Stabilisierung der Schalenwildbestände im Normalzustand soll grundsätzlich im Rahmen der herkömmlichen Revierjagd bewerkstelligt werden. Wichtig ist festzuhalten, dass mit diesem Ansatz die Legitimation und Bedeutung des derzeitigen Jagdsystems nicht in Frage gestellt, son-

dern das bestehende Jagdsystem zur Erfüllung der gesetzlichen Aufträge um eine nicht traditionell-jagdliche Facette ergänzt wird.

Eingriffe zur Regulierung bzw. insbesondere zur Reduktion von Schalenwildbeständen sind besonders im zeitigen Frühjahr und im Spätherbst bis zum Ende der Jagdzeit zielführend. Wenn die Reduktion von Schalenwildbeständen erforderlich ist, wird die Jagdzeit in drei Phasen aufgeteilt. Die Frühjahrsjagd (erste Phase) zielt nach der vorliegenden Gesetzesvorlage aus diesem Grund hauptsächlich auf die Reduktion des Rotwildbestands ab. Trächtige und führende Tiere reagieren sehr sensibel auf jagdliche Eingriffe, und entziehen sich durch Einstandswechsel in unzugängliche Gebiete, sowie durch Verschiebung ihrer Aktivität in die Nachtstunden weitestgehend einer weiteren Bejagung. Eine gezielte, koordinierte und wo erforderlich revierübergreifende Bejagung ist für den weiteren günstigen Jagdverlauf essentiell. Die Leitung während dieser sensiblen Phase hat die Wildhut inne. Sie koordiniert unter Beizug einsatzbereiter Pächter und Jagdgäste gezielte und, sofern erforderlich, revierübergreifende Eingriffe (Gemeinschaftsan-sätze) in die Winterbestände des Rotwilds, wobei sich die Wildhut dabei aktiv an den Reduktionseingriffen beteiligt. Im Fokus liegen dabei im Vorjahr geborene Jungtiere sowie weibliche Alttiere, die weder trächtig sind noch Junge führen. Eingriffe in die Altersklasse der Jungtiere beiderlei Geschlechts verringern zwar die Reproduktionsrate in einer Population nicht, sind aber nötig, um die Zuwachsrate sowie einen artgerechten Altersklassenaufbau günstig zu beeinflussen. Eingriffe in die Klasse der reproduzierenden weiblichen Alttiere kommen aus Gründen des Muttertierschutzes nicht in Frage und werden im vorliegenden Gesetzesentwurf explizit ausgeschlossen. Abschüsse aus der Klasse der älteren männlichen Tiere haben für die Regulierung bzw. Reduktion der Bestände eine untergeordnete Bedeutung und sollen schwerpunktmässig in der nachfolgenden zweiten Phase getätigt werden.

In der zweiten Phase beschränkt sich die Tätigkeit der Wildhut auf die weiter unten beschriebenen ganzjährigen Tätigkeiten. Der Jagdbetrieb obliegt in dieser Phase den Jagdgemeinschaften in Form der herkömmlichen Revierjagd mit Pachtsystem. Abschüsse werden von der Wildhut nur in den ebenfalls beschriebenen Ausnahmefällen (Abschüsse von schadenstiftenden, kranken oder verletzten Tieren sowie Neozoen, sowie Abschüsse von Tieren in Wildschutzzäunen und Intensivbejagungsgebieten) getätigt.

In der dritten Phase vom 1. November bis maximal zum 31. Januar koordiniert die Wildhut analog der ersten Phase gezielte Reduktionsjagden auf Reh-, Gams- und Rotwild. Vorwiegend und situationsbedingt werden gemeinsame Ansitzdrückjagden, gross- oder kleinräumige und revierübergreifende Bewegungsjagden sowie gezielte Eingriffe in Einstandsgebieten durchgeführt. Die Bejagung gilt vorwiegend Jungtieren beiderlei Geschlechts und weiblichen Tieren. Trophäenträger sollen nur von Jagdpächtern und deren Jagdgästen im Rahmen der Abschussplanerfüllung erlegt werden. Die Wildhut beteiligt sich aktiv mit der Erlegung von im Fokus liegenden Jungtieren und weiblichen Stücken an diesen koordinierten Jagden.

Das beschriebene Dreiphasensystem ermöglicht die auf Leistung und Effizienz ausgelegte Schalenwildregulierung parallel zur Revierjagd. Damit können zwei Ziele erreicht werden. Einerseits können die Jagdpächter mit zumutbarem Ressourcenaufwand in Eigenregie die Jagd ausüben. Andererseits hat der Jagdregalinhaber ein Instrument zur Verfügung, um seiner Verpflichtung nachzukommen, das Jagdwesen nachhaltig und mit Bedacht auf weitere Nutzungsinteressen, wie etwa jene der Land- und Forstwirtschaft, zu organisieren.

Während der ersten und dritten Phase kommen Art. 34a Abs. 1 Bst. b zweitletzter Teilsatz (Visiervorrichtungen für das Schiessen bei Nacht) und Art. 34a Abs. 2 Bst. a erster Teilsatz (Tageszeit) nicht zur Anwendung. Art. 31 Abs. 1 (Schonzeit)

kommt, abgesehen von der Regelung für den Muttertierschutz, ebenfalls nicht zur Anwendung. Dies bedeutet, dass Reduktionsmassnahmen in Form von Schalenwildabschüssen grundsätzlich auch in der Schonzeit möglich und die Jagd in der Nacht unter Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schiessen bei Nacht erlaubt sind. Für Jagdpächter und Jagdberechtigte, die in der Regiephase die Wildhut unterstützen, kommen diese Gesetzesbestimmungen ebenfalls nicht zur Anwendung.

Die damit verbundenen Freiheiten ermöglichen einerseits eine grosse Flexibilität bei der Massnahmenumsetzung, bringen andererseits aber auch ein hohes Mass an Verantwortung mit sich. Reduktionsmethoden bleiben nur dann langfristig effizient anwendbar, wenn sich das Schalenwild nicht daran gewöhnt und nicht lernt, sich geschickt zu entziehen. Deshalb sind Reduktionsmassnahmen in jedem Fall fachgerecht und mit Bedacht sowie der nötigen Zurückhaltung vorzunehmen. Die Verhältnismässigkeit ist in jedem Fall zu prüfen und zu wahren.

Ein Abschuss von trächtigen oder führenden Alttieren wird ausgeschlossen, indem festgehalten wird, dass, obwohl Art. 31 Abs. 1 (Schonzeit) in Reduktionsphasen grundsätzlich nicht zur Anwendung kommt, trächtige und führende Tiere im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 15. Juni aber zu schonen sind. Grund dafür sind tierethische (trächtige Tiere) und tierschützerische (führende Tiere) Überlegungen.

Es gelten sowohl für die Jagdpächter als auch für die Wildhut die Regelungen der entsprechenden Gesetze (Jagd-, Wald-, Naturschutz-, Tierschutz-, Waffengesetz usw.). Die zukünftige Abschussplanung orientiert sich grundsätzlich an dem für das Schalenwildmanagement Notwendigen und nicht an dem für die Jagdpächter Möglichen und Zumutbaren. Trotzdem kommt die Wildhut mit beteiligten Jägern erst dort ins Spiel, wo zwischen Notwendigem und für die Jagdpächter Möglichem ein Unterschied besteht. Sobald dieser Unterschied nicht mehr besteht, die

Jagdpächter also ausreichend regulierend in die Wildbestände eingreifen können, werden die Unterstützungsmassnahmen ausgesetzt. Die Abschussplanung ist in Bezug auf die Streckengrösse (Mindestabschuss) sowohl für die Jagdpächter als auch für die Wildhut mit beigezogenen Jägern verbindlich. Das bedeutet, dass letztlich ein gleichlautendes Ziel verfolgt wird, nämlich die Anpassung der Schalenwildbestände an die Lebensraumkapazität des Kulturlands, wobei die Jagdpächter von der Wildhut soweit nötig unterstützt werden. Das Ziel wird auf diese Weise mit vereinten Kräften angestrebt, ohne dass auf die Jagdpächter Aufgaben und Druck in nicht mehr zumutbarem Umfang zukommen.

Zu Art. 19e

Wildtiere verteilen sich nicht gleichmässig im Lebensraum, sondern halten sich bevorzugt an Orten auf, wo sie ihren Bedürfnissen besonders gut nachkommen können. Dies führt insbesondere bei gruppenbildenden, sozialen Wildarten zu punktuellen Massierungen. Auf diese Weise kann der Wildeinfluss auf die Waldverjüngung auch bei an sich geringen Bestandsgrössen kleinflächig untragbar hoch sein. Nicht selten geschieht dies in steilen Bergflanken, die allgemein schwer zugänglich sind und so als Rückzugsgebiete genutzt werden. In Liechtenstein sind verschiedene solcher Rückzugsgebiete bevorzugte Wintereinstände, hauptsächlich von Rot- sowie Gamswild, und gleichzeitig sehr wichtige Schutzwälder. In den oberen rheintalseitigen Hanglagen und im Berggebiet weisen viele dieser Wälder erhebliche Verjüngungsdefizite auf und müssen dringend saniert werden. Deshalb gilt es, den Wildeinfluss auf die Verjüngung in diesen Wäldern drastisch zu minimieren. Die Lenkung von Wildtieren aus sanierungsbedürftigen, verjüngungsdefizitären Schutzwäldern in Gebiete mit geringer Schadenanfälligkeit oder hoher Schadentoleranz kann durch gezielte Störung und intensive Bejagung bewerkstelligt werden. Jagddruck zeigt dabei den nachhaltigsten Vergrämungseffekt.

Da solche Schutzwaldflächen vom Schalenwild oft als Wintereinstandsgebiete genutzt werden, und es meist erst ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit zu Wildmassierungen kommt, zeigt eine Intensivbejagung im Sommer oft wenig Wirkung. Intensivbejagungsgebiete, die auch während der Schonzeit im Winter ausgesprochen wildarm gehalten werden sollen, bedürfen deshalb einer Strategie ohne saisonale Einschränkungen. Mit einer intensiven Bejagung ohne Einschränkungen lassen sich auch relativ kleine, isolierte Gebiete wildarm halten. Das Management eines solchen Gebietes stellt aber besondere Anforderungen an den damit betrauten Personenkreis. Die dazu notwendigen Aktivitäten gehen deutlich über die konventionelle Jagdausübung hinaus. Dies nicht deshalb, weil im Prinzip ein Abschuss sämtlichen Wildes im Gebiet angestrebt werden soll, sondern viel mehr deshalb, weil nach einer Einführungszeit der Grossteil der Aktivitäten aus Kontrollgängen mit Vergrämungseffekt besteht und weniger aus Pirschgängen mit dem Ziel, auch tatsächlich Strecke zu machen. Vergrämungen sollen dabei selbstverständlich auch mit den zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten erfolgen. Es ist auch nicht das Ziel, jedes Stück Wild unabhängig von Geschlecht und Alter zu erlegen. Gerade führende Muttertiere, die im Winter auch meist trächtig sind, reagieren auf Störung durch Jagddruck äusserst sensibel. Abschüsse männlicher Tiere oder von Jungtieren, bei denen kein Muttertierschutz besteht, führen in der Regel zur Vergrämung von führenden, trächtigen Muttertieren.

Bei Einsätzen in Intensivbejagungsgebieten kommen Art. 34a Abs. 1 Bst. b zweitletzter Teilsatz (Visiervorrichtungen für das Schiessen bei Nacht) und Art. 34a Abs. 2 Bst. a erster Teilsatz (Tageszeit) nicht zur Anwendung. Art. 31 Abs. 1 (Schonzeit) kommt, abgesehen von der Regelung für den Muttertierschutz, ebenfalls nicht zur Anwendung. Dies bedeutet, dass Schalenwildabschüsse grundsätzlich auch in der Schonzeit möglich und die Jagd in der Nacht unter Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schiessen bei Nacht erlaubt sind. Die damit ver-

bundenen Freiheiten ermöglichen die effiziente Erlegung von Schalenwild. Längerfristig ist aber der Vergrämungseffekt entscheidend. Anders als bei Reduktionsmassnahmen in den übrigen Jagdflächen, sollen Abschüsse in Intensivbejagungsgebieten möglichst störungsintensiv sein.

Hinsichtlich dem Muttertierschutz ist festzuhalten, dass ein sehr wirksamer Vergrämungseffekt durch den Abschuss von männlichen Tieren oder Jungtieren in Anwesenheit anderer Tiere erreicht werden kann. Besonders führende und trächtige Tiere reagieren sehr sensibel auf diese Störungen und meiden das Gebiet für eine längere Zeit. Der Abschuss von trächtigen und führenden Tieren ist zur Vertreibung der Tiere damit nicht zwingend. Trächtige und führende Tiere sind deshalb mit Blick auf tierethische und tierschützerische Überlegungen im Zeitraum vom 1. Februar bis 15. Juni jedes Jahres von der Bejagung auch in Intensivbejagungsgebieten ausgenommen.

Die Betreuung von Intensivbejagungsgebieten ist eine aussergewöhnliche Bewirtschaftungsform und unterliegt besonderen Bestimmungen, weshalb diese Flächen von der Regierung per Verordnung auszuweisen sind. Die Grösse eines Gebiets, in dem eine möglichst lückenlose Vergrämung praktikabel ist, sollte im Rahmen einer bestimmten Mindest- bzw. Maximalgrösse liegen und in der Regel 50 bis 100 ha umfassen.

Die Jagdpächter, in deren Revier sich ein Intensivbejagungsgebiet befindet, können sich an der Betreuung des Gebiets in Form von Abschüssen, Vergrämungsmassnahmen und Kontrollgängen beteiligen. Dies ist aber nicht verpflichtend.

Das Amt für Umwelt erarbeitet ein Konzept zur Ausscheidung und Umsetzung von Intensivbejagungsgebieten. In diesem Konzept werden die Kriterien zur Ausscheidung, die räumliche Lage, die anzuwendenden Bejagungsstrategien, der mit der Umsetzung betraute Personenkreis sowie die Integration in eine übergeord-

nete Managementstrategie benannt. Die Massnahmen sind mit den Jagdgemeinschaften, in deren Revieren sich Intensivbejagungsgebiete befinden, zu koordinieren. Die Jagdgemeinschaften haben sie in jedem Fall zu dulden.

Zu Art. 19f

Die Wildhut kann Schalenwild, welches in zu waldbaulichen Zwecken errichteten Wildschutzzäunen vorkommt, erlegen oder vertreiben. Diese Gesetzesbestimmung soll sicherstellen, dass ein Wildhüter, der etwa bei einem Kontrollgang Schalenwild in einem Wildschutzzaun antrifft, ohne zeitliche Verzögerung handeln und das Tier erlegen oder vertreiben kann.

Entdeckt der Wildhüter das Wild nicht unmittelbar selber im Wildschutzzaun, sondern bekommt die Information von Dritter Seite (z.B. von einem Förster), kann er den Jagdpächtern des betroffenen Jagdgebiets eine Frist einräumen, um die notwendigen Abschüsse oder Vertreibungen selbst vorzunehmen.

Zu Art. 19g

Das nach den Artikeln 19a bis 19f erlegte Wild soll den Jagdpächtern gehören, sofern sie das wünschen. Andernfalls erkennt das Amt für Umwelt wie bei Art. 57 über den Verfall.

Das bis zum 31. Oktober erlegte Wild wird dem Abschussplan des laufenden Jahres angerechnet. Das bedeutet, dass insbesondere das in der ersten Phase im Rahmen von der Wildhut in koordinierten Jagden erlegte Wild dem Abschussplan, der für die Pächter verbindlich ist, angerechnet wird. Für die dritte Phase ab 1. November werden separate Abschusszahlen vorgegeben.

Zu Art. 19h

Um dem Attraktivitätsverlust eines Jagdreviers, der durch die Tätigkeit der Wildhut im Zusammenhang mit der Schalenwildregulierung und –reduktion entsteht,

entgegenzuwirken, übernimmt das Land für den entsprechenden Zeitraum die Kosten für die Wildschadensverhütung und kann auf die Jagdabgabe verzichten.

Zu Art. 19i

Die Einrichtung und die Tätigkeit der Wildhut ist neu und der Bedarf der Bevölkerung an Information bezüglich ihrer Tätigkeiten hoch. Daher soll sie ihre Tätigkeit generell, aber vor allem in den Bereichen, in denen Interessenkonflikte auftreten, öffentlich erklären. Damit schafft die Wildhut Verständnis für die von ihr zu ergreifenden Massnahmen und die dahinterstehenden Sachlagen. Hierbei ist nicht nur an Interessenkonflikte zwischen dem Waldbau und der Jagd zu denken, sondern etwa im Speziellen auch an die Freizeitnutzung.

Zu Art. 22 Abs. 2 bis 5

Durch die Anpassung von Abs. 2 soll neu nicht mehr zwischen Jahresjagdkarten und Gastkarten unterscheiden werden. Durch die Benennung der Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jagdkarte (Art. 23) sowie die Ausschlussgründe für die Erlangung (Art. 24) wird sichergestellt, dass nur Personen die Jagd ausüben, die dafür befähigt sind. Neu wird durch die Anpassung von Abs. 3 und 4 zwischen Inhabern eines Jagdprüfungsausweises und Jagdgästen ohne Jagdprüfungsausweis unterschieden. Inhaber eines Jagdprüfungsausweises können, unabhängig davon, ob sie als Pächter bzw. Jagdaufseher auftreten oder nicht, eine Jagdkarte für fünf Jahre erlangen. Diese Dauer ist unabhängig von der Jagdpachtperiode. Hierdurch wird der administrative Aufwand sowohl für die Jäger als auch das Amt für Umwelt reduziert. Mit der Befristung der Gültigkeitsdauer auf fünf Jahre ist aber sichergestellt, dass in vertretbaren Zeitabständen die Voraussetzungen und Ausschlussgründe zum Erlangen einer Jagdkarte vom Amt für Umwelt geprüft werden können. Dies betrifft insbesondere das Vorlegen eines aktuellen Strafregisterauszugs. Gemäss Art. 17 können Inhaber eines Jagdprüfungsausweises als Jagdgäste die Jagd nach Anordnung des Jagdpächters ausüben, ohne dass

sie selbst Pächter sind. Auch sie können eine Jagdkarte für die Dauer von fünf Jahren erlangen. Zur Jagdausübung befugt sind sie aber trotz dem Besitz einer Jagdkarte nur auf Einladung und Anweisung einer Jagdgemeinschaft. Jagdgäste, die nicht im Besitz eines Jagdprüfungsausweises sind, dürfen die Jagd ausschliesslich in Begleitung eines Jagdpächters oder eines Jagdaufsehers ausüben. Für diese Jagdgäste kann eine Jagdkarte nur für die Dauer von sieben Tagen und höchstens dreimal innerhalb eines Jagdjahres ausgestellt werden. Mit dieser Einschränkung soll bewusst die Attraktivität zur Ausübung der Jagd ohne Jagdprüfungsausweis herabgesetzt bzw. der Anreiz zur Absolvierung einer Jagdausbildung erhöht werden. Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit für die Jagdgemeinschaften bestehen, in beschränktem Mass auch Jagdgäste ohne Jagdprüfungsausweis auf die Jagd einzuladen.

Zu Art. 23 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 3 und 4

Aufgrund der Anpassung von Art. 22 musste auch Art. 23 entsprechend angepasst werden. Da die Jagdkarten nun für fünf Jahre Gültigkeit haben, zwischen Jagdkarten für Inhaber eines Jagdprüfungsausweises und solchen ohne Jagdprüfungsausweis unterschieden wird und die Jagdkarten für das ganze Staatsgebiet Gültigkeit haben (Art. 22 Abs. 4), kann Abs. 4 aufgehoben werden.

Zu Art. 31 Abs. 1 und 2

Art 31 Abs. 1 musste wegen der angestrebten Reduktion des Schalenwildbestandes und der Einführung der Intensivbejagungsgebiete um den Zusatz ergänzt werden, dass Art. 19d und 19e vorbehalten bleiben.

In Art 31 Abs. 2 ist neu die Nennung der Jagdpächter nötig, da es für die Wildhut durch ihre Eingliederung im Amt für Umwelt selbstredend keiner Genehmigung bedarf, wenn kümmerndes Wild erlegt werden muss.

Zu Art. 34a Abs. 3 und 4

Die Kompetenz zur Bewilligung von Ausnahmen von Verboten bei der Jagdausübung wird von der Regierung zum Amt für Umwelt verschoben, wobei die Erlegung bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker, Bildumwandler oder künstlichen Lichtquellen sowie während der Schonzeit keiner Bewilligung bedarf, wenn sie im Rahmen der genannten Art. 19d Abs. 4 (Reduktion des Schalenwildbestands), 19e Abs. 4 (Intensivbejagungsgebiete), 19f Abs. 2 (Wildschutzzäune) oder zum Zweck des Abschusses schadenstiftender Einzeltiere (Art. 31 Abs.5) erfolgt.

Nachtabschuss ist für die Phase der Reduktion bedeutsam, weil das Wild seine Aktivitäten durch hohen Jagddruck vermehrt in die Nacht verlegt und am Tag kaum mehr bejagt werden kann. Dazu sind aber Visiervorrichtungen für das Schiessen bei Nacht bzw. Nachtzielvorrichtungen (wie z.B. künstliche Lichtquellen, Zielvorrichtungen mit Infrarot oder Restlichtverstärker) unabdingbar. Durch den Einsatz von Zielvorrichtungen mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler kann der Störungs- und Lerneffekt beim Wild gegenüber dem Einsatz von künstlichen Lichtquellen reduziert werden. Auch mit Blick auf den Tierschutz sind elektronische Nachtzielhilfen wegen der besseren Treffsicherheit dem Einsatz von künstlichen Lichtquellen vorzuziehen. Der Einsatz elektronischer Nachtzielhilfen bedarf grosser Umsicht und bester Geländekenntnis, da insbesondere mit Wärmebildkameras das Hintergelände (Kugelfang) unter Umständen schlecht erkennbar ist. Dennoch gibt es Fälle, in denen die Anwendung von künstlichen Lichtquellen notwendig ist.

Weil ein Teil dieser Punkte bisher Art. 34a Abs. 4 enthalten ist und neu durch Art. 34a Abs. 3 umfasst wird, kann Art. 34a Abs. 4 aufgehoben werden.

Zu Art. 46

Dieser Artikel wird aufgehoben. Den Jagdpächtern eine ziffernmässig begrenzte und befristete Verminderung des Wildbestandes aufzutragen, wird durch die neu eingeführten Artikel obsolet. Die aufzuhebenden Bestimmungen gelangten in der Vergangenheit noch nie zur Anwendung und stellten somit totes Recht dar.

Zu Art. 49 Abs. 1

Es wurde als Zusatz der Vorbehalt des Art. 19h eingeführt, weil keine Rücksprache mit den Waldeigentümern nötig ist, wenn das Land den Jagdgemeinschaften die Kosten für die Wildschadensverhütung abnimmt.

Zu Art. 51a Bst. g bis s

Gemäss Art. 19e Abs. 2 der gegenständlichen Vorlage regelt die Regierung die Intensivbejagungsgebiete mittels Verordnung. Entsprechend ist dies in den Aufgabenbereich der Regierung aufzunehmen und neu zu nummerieren.

Zu Art. 51b Bst. a bis l

Die Aufgaben nach Art. 19a bis 19i der gegenständlichen Vorlage werden durch die neu eingeführte und dem Amt für Umwelt zugeordnete Wildhut ausgeführt. Entsprechend war die Erfüllung der Aufgaben der Wildhut (Art. 19a bis 19i) in den Aufgabenbereich des Amtes für Umwelt aufzunehmen und neu zu nummerieren.

Zu Art. 58a Abs. 4

Es wird mit Abs. 4 neu eingeführt, dass Rechtsmitteln, die sich gegen Massnahmen der Wildhut bzw. des Amtes für Umwelt richten, die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden kann. Es ist zwar davon auszugehen, dass die Wildhut weniger mit Verfügungen als mit Realakten arbeiten wird. Da aber bei vorhersehbaren Realakten rechtsmittelfähige Verfügungen erwirkt werden könnten, gegen die wiederum Beschwerde erhoben werden kann, ist die Einführung des

Abs. 4 vorsorglich geeignet, um jahrelange Rechtsstreite und eine damit einhergehende fortgesetzte Stagnierung der Waldverjüngung zu vermeiden.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der gegenständlichen Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

6.1 **Gesetz über die Abänderung des Jagdgesetzes**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Jagdgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Jagdgesetz vom 30. Januar 1962, LGBl. 1962 Nr. 4, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1

1) Das unter staatlicher Hoheit stehende Jagdrecht ist vorbehaltlich Art. 19 c, 19d, 19e und 19f die ausschliessliche Befugnis, [...]

Art. 19a

Zweck der Wildhut

1) Unabhängig von der Übertragung des Jagdrechts im Wege der Revierverpachtung wird eine staatliche Wildhut eingerichtet, die dem Amt für Umwelt zugeordnet ist. Die Wildhut erfüllt ihre Aufgaben auf der gesamten Landesfläche.

2) Sie reguliert den Bestand jagdbarer Tiere neben der Jagd, welche die Jagdpächter im Rahmen des Abschussplanes ausüben.

3) Darüber hinaus erfüllt die Wildhut weitere Staatsaufgaben, die sich aus der Naturschutz-, der Tierschutz- und der Waldgesetzgebung sowie aus diesem Gesetz selbst ergeben; dazu gehören insbesondere der Schutz und der Unterhalt von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, die Betreuung und Überwachung von Schutz- und Intensivbejagungsgebieten, die Vermeidung von Wildschäden, Aufgaben im Bereich des Managements geschützter Tiere sowie die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendige Koordination und Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 19b

Verhältnis zwischen Wildhut und Jagdpächtern

1) Wildhut und Jagdpächter kooperieren und stehen in einem aufgabenergänzenden Verhältnis. Wo sich deren Aufgaben räumlich oder zeitlich überschneiden, insbesondere bei der Bestandesregulierung, der Schalenwildreduktion und der Betreuung von Intensivbejagungsgebieten, koordiniert die Wildhut als Behörde. Die Jagdpächter haben dabei die Anordnungen der Wildhut zu befolgen.

2) Nichtbefolgung von Anordnungen der Wildhut stellt einen Verstoß im Sinne von Art. 18 Abs. 1 lit. c dar.

Art. 19c

Bestandesregulierung

1) Wenn sich in einem Gebiet die Regulierung von Tierbeständen aus Gründen des Waldbaus, der Land- und Forstwirtschaft, des Bevölkerungsschutzes oder der Seuchenbekämpfung als notwendig erweist, übernimmt die Wildhut die Koordination.

2) Die Wildhüter tätigen notwendige Abschüsse selbst oder können dazu jagdkundige Personen beiziehen.

3) Die Tätigkeiten der Jagdpächter bleiben möglichst unberührt.

Art 19d

Reduktion des Schalenwildbestandes

1) Ist im Sinne des Art. 19c Abs. 1 eine Schalenwildreduktion geboten, greift die Wildhut nach Massgabe der folgenden Absätze in die Bestände ein.

2) Der Winterbestand wird zwischen dem 01. April und 30. Mai sowie zwischen dem 1. November und 31. Januar unter der Koordination der Wildhut gezielt reduziert. Die Reduktionsmassnahmen dauern innerhalb dieser Zeiträume solange, wie sie für die Regulierung nötig sind. Reduktionsmassnahmen finden unabhängig von Reviergrenzen statt. Die Wildhut koordiniert und tätigt unter Beachtung der Tierschutzgesetzgebung vorwiegend Abschüsse von weiblichen Tieren und Jungtieren. Jagdkundige Personen können eingeladen werden, sich an den Abschüssen zu beteiligen.

3) Von Juni bis November obliegt der Jagdbetrieb den Jagdpächtern. Die Wildhut überwacht die Bestände und nimmt lediglich in begründeten Ausnahmefällen Abschüsse vor.

4) Bei Massnahmen nach Abs. 2 kommen Art. 34a Abs. 1 Bst. b) zweitletzter Teilsatz (Visiervorrichtungen für das Schiessen bei Nacht) und Art. 34a Abs. 2 Bst. a) erster Teilsatz (Tageszeit) nicht zur Anwendung. Art. 31 Abs. 1 (Schonzeit) kommt nicht zur Anwendung, mit Ausnahme für trächtige und führende Tiere, welche ab 1. Februar bis 15. Juni zu schonen sind.

5) Die Jagdpächter haben die vorstehenden Massnahmen zu dulden.

Art. 19e

Intensivbejagungsgebiete

1) Bedarf es in einem zusammenhängenden Gebiet einer möglichst umfassenden Fernhaltung des Schalenwildes, um Schäden am Schutzwald zu verhindern und die Waldverjüngung zu fördern, wird das Gebiet als Intensivbejagungsgebiet ausgewiesen.

2) Die Regierung regelt Intensivbejagungsgebiete mittels Verordnung. Intensivbejagungsgebiete umfassen in der Regel 50 bis 100 ha.

3) Die Wildhut erlegt oder vergrämt in Intensivbejagungsgebieten vorkommendes Schalenwild unter Berücksichtigung der Tierschutzgesetzgebung. Den Jagdpächtern steht es frei, sich an den Abschüssen oder Vergrämungen zu beteiligen.

4) Art. 19d Abs. 4 gilt sinngemäss.

5) Die Wildhut führt in Intensivbejagungsgebieten regelmässige Kontrollgänge durch und ergreift Vergrämungsmassnahmen unter Einbezug der Jagdpächter. Deren Beteiligung stellt keine Verpflichtung dar.

Art. 19f

Wildschutzzäune

1) Die Wildhut erlegt oder vertreibt in zu waldbaulichen Zwecken errichteten Wildschutzzäunen vorkommendes Schalenwild unter Berücksichtigung der Tierschutzgesetzgebung. Wird die Wildhut von Dritten über Schalenwild in einem Wildschutzzaun informiert, kann sie den Jagdpächtern eine Frist einräumen, um die notwendigen Abschüsse oder Vertreibungen selbst vorzunehmen.

2) Art. 19d Abs. 4 gilt sinngemäss.

Art. 19g

Erlegtes Wild

1) Das gemäss diesem Abschnitt erlegte Wild samt Trophäen wird den Jagdpächtern auf deren Anzeige hin überlassen. Ansonsten hat das Amt für Umwelt über den Verfall des Wildes zu erkennen.

2) Das bis zum 31. Oktober erlegte Wild ist auf den Abschussplan anzurechnen.

Art. 19h

Kostentragung

In Jahren, in welchen der Schalenwildbestand gemäss den Art. 19d reduziert wird, kann die Regierung für den entsprechenden Zeitraum auf die Jagdab-

gabe verzichten. Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Wildschadensverhütung durch die Jagdpächter entfällt für diesen Zeitraum. Das Land trägt die Kosten.

Art 19i

Öffentlichkeitsarbeit

1) Die Wildhut orientiert die Bevölkerung über ihre Tätigkeit. Dabei informiert sie insbesondere über bestehende Interessenkonflikte mit dem Ziel, Verständnis für zu ergreifende Massnahmen zu schaffen.

Art. 22 Abs. 2, 3, 4 und 5

2) Jagdkarten werden vom Amt für Umwelt ausgegeben.

3) Die Jagdkarte ist für Inhaber eines Jagdprüfungsausweises für eine Dauer von fünf Jahren auszustellen.

4) Die Jagdkarte ist für Jagdgäste, die nicht Inhaber eines Jagdprüfungsausweises sind, für eine Dauer von sieben Tagen auszustellen. Für dieselbe Person können innerhalb eines Jagdjahres höchstens drei solche Jagdkarten ausgestellt werden.

5) Die liechtensteinische Jagdkarte hat für das ganze Staatsgebiet Gültigkeit.

Art. 23 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 3 und 4

1) Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jagdkarte gemäss Art. 22 Abs. 3 sind [...]

3) Voraussetzung für die Ausstellung einer Jagdkarte gemäss Art. 22 Abs. 4 ist der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung.

4) Aufgehoben

Art. 31 Abs. 1 und 2

1) Die Regierung legt unter Bedachtnahme auf die Interessen der Land- und Waldwirtschaft sowie des Tier- und Artenschutzes, die biologischen Gegebenheiten des Wildes und die Erfordernisse der Wildhege für die jagdbaren Tiere die Jagdzeit mit Verordnung fest. Ausserhalb dieser Jagdzeit, insbesondere während der Monate der Aufzucht des Nachwuchses, sind alle Wildarten zu schonen (Schonzeit). Art. 19d und 19e bleiben vorbehalten.

2) Jagdpächter dürfen kümmerndes Wild in der Schonzeit oder über den genehmigten Abschussplan hinaus nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Amtes für Umwelt erlegen.

Art. 34a Abs. 3 und 4

3) Das Amt für Umwelt ist ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Verboten zu gestatten. Dies betrifft insbesondere die Bekämpfung von Seuchen, die Regulierung des Wildbestandes und die Erlegung Schaden stiftender Tiere (Art. 31 Abs. 5). Massnahmen nach Art. 19d Abs. 4 und 19e Abs. 4 bleiben vorbehalten und bedürfen keiner Ausnahmegewilligung.

4) Aufgehoben

Art. 46

Aufgehoben

Art. 49 Abs. 1

1) Die zur Verhütung von Wildschäden in den Wäldern erforderlichen Vorkehrungen sind, vorbehaltlich Art. 19h, vom Amt für Umwelt im Einvernehmen mit den Waldeigentümern zu treffen.

Art. 51a Bst. g bis s

- g) die Regelung der Intensivbejagungsgebiete (Art. 19e Abs. 2)
- h) die Erhebung der Jagdabgabe (Art. 20);
- i) die Bewilligung eines Jagdaufsehers für mehrere Reviere und die Betrauung eines Jagdaufsehers mit der Jagdaufsicht (Art. 27 Abs. 5 und 6);
- k) die Beeidigung und Bestätigung der Jagdaufseher sowie der Widerruf der Bestätigung (Art. 28);
- l) die Änderung oder Aufhebung der Jagd- und Schonzeiten (Art. 32);
- m) die Genehmigung von Ausnahmen von Verboten bei der Jagdausübung (Art. 34a Abs. 3);
- n) die Bewilligung der Aufnahme und Haltung von unter dieses Gesetz fallenden Tierarten (Art. 36 Abs. 4);
- o) die Festlegung von Jägernotwegen (Art. 38 Abs. 1);
- p) das Treffen von Vorsorgemassnahmen bei der Planung und Ausführung von Bauten und Anlagen (Art. 39 Abs. 2);
- q) die Bestellung von Erhebungsorganen zur Seuchenfeststellung (Art. 43 Abs. 2);

- r) die Bewilligung des Aussetzens von wildlebenden Tierarten (Art. 44);
- s) die Bestellung des Jagdbeirates und die Bestimmung des Vorsitzenden (Art. 52 Abs. 1).

Art. 51b Bst. a bis l

- a) die Erfüllung der Aufgaben der Wildhut (Art. 19a bis 19i)
- b) die Ausgabe von Jagdkarten sowie deren Einziehung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25);
- c) die Genehmigung des Abschusses von kümmerndem Wild (Art. 31 Abs. 2);
- d) die Anordnung der Erlegung Schaden stiftender Einzeltiere (Art. 31 Abs. 5);
- e) der Erlass von Weisungen für die Abhaltung der Hegeschau (Art. 33b Abs. 1);
- f) Die Genehmigung von Ausnahmen von Verboten zur Jagdausübung (Art. 34a Abs. 3);
- g) die Einwilligung zur Errichtung von Anlagen für den Jagdbetrieb (Art. 37 Abs. 1);
- h) die Festlegung von Vorkehrungen zur Verhütung von Wildschäden (Art. 49 Abs. 1);
- i) die Schätzung von Wild- und Jagdschäden (Art. 50 Abs. 3);
- k) die Ahndung von Übertretungen (Art. 56);
- l) die Anordnung des Verfalls von Wild sowie verbotswidrigen Waffen und Geräten (Art. 57).

Art. 58a Abs. 4

- 4) Rechtsmitteln, die sich gegen Verfügungen auf der Grundlage von Art. 19c bis 19f richten, kann keine aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

II.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am *1. Monat Jahr* in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.